



*Jean - Monnet - Lehrstuhl
für Europäische Integration*

Freie Universität



Berlin

Berliner Online-Beiträge zum Europarecht Berlin e-Working Papers on European Law

herausgegeben vom
edited by

Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht
Chair of Public Law and European Law

Prof. Dr. Christian Calliess, LL.M. Eur
Freie Universität Berlin

Nr. 41

03.02.2006

Annette Rutz:

Europäischer Verbraucherschutz – Grüne Gentechnik und Haftung

Zitiervorschlag:

Verfasser, in: Berliner Online-Beiträge zum Europarecht, Nr. 1, S. 1-17.



Literaturverzeichnis

- Becker, Ulrich..... Von „Dassonville“ über „Cassis“ zu „Keck“ – Der Begriff der Maßnahmen gleicher Wirkung in Art. 30 EGV, EuR 1994, S. 162-174
- Böckenförde, Markus..... Grüne Gentechnik und Welthandel, Berlin 2004
- Bundesministerium für..... Agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung 2005, Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) Berlin 2005
- Calliess, Christian/..... Das neue Recht der Grünen Gentechnik im europäischen Verwaltungsverbund, Göttinger Online-Beiträge zum Europarecht Korte, Stefan Nr. 17 vom 01.12.2004
- Calliess, Christian/..... Kommentar des Vertrages über die Europäische Union und des Ruffert, Matthias Vertrages zu Gründung der Europäischen Gemeinschaft – EUV/EGV-, 2. Aufl., Neuwied und Kriftel 2002
- Calliess, Christian..... Rechtsstaat und Umweltstaat, Tübingen 2001
- Chotjewitz, Iwan..... Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Richtlinien über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt, ZUR 2003, S. 270-273.
- Damm, Reinhard..... Das Beweisrecht des Gentechnikgesetzes, NuR 1992, S. 1-8
- Dederer, Hans-Georg..... Neues von der Gentechnik, ZLR 2005, S. 307-330
- Dolde, Tobias..... Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts, ZRP 2005, S. 25-29

- Dolde, Tobias..... Haftungsrisiken für Landwirte aufgrund der Koexistenz konventioneller Landwirtschaft mit benachbarten transgenen Kulturen?,
NuR 2004, S. 219-222
- Dolde, Tobias..... Gentechnikhaftung in Europa: Deutschland, Frankreich und EU-Regelungen im Vergleich,
Dissertation, Tübingen 2000,
- Epiney, Astrid..... Umweltrecht in der Europäischen Union,
2. Aufl., Köln 2005
- Fisahn, Andreas..... Beschleunigung und der Schadensbegriff im Gentechnikrecht,
NuR 2004, S. 145-150
- Frenz, Walter..... Handbuch Europarecht, Band 1,
Berlin, Heidelberg 2004
- Groeben, Hans von der/..... Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur
Schwarze, Jürgen Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Band 1,
6. Aufl., Baden-Baden 2003
- Großkathöfer, David..... Das neue Haftungsrecht im Gentechnikgesetz,
NL-BzAR 2004, S. 110-115
- Herdegen, Matthias..... Koexistenz und Haftung,
Heidelberg 2003
- Ittershagen, Martin/..... Die europäischen Vorschriften zur Zulassung und Kennzeichnung
Runge, Tobias genetisch veränderter Produkte und die Vorschläge zu
ihrer Reform,
NVwZ 2003, S. 549-557
- Jarass, Hans/..... Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland,
Pieroth, Bodo 7. Aufl., München 2004
- Koch, Hans-Joachim..... Umweltrecht,
Neuwied 2002

- Kohler, Jürgen..... Schadenausgleich in Fällen des § 36a Gentechnikgesetz,
NuR 2005, S. 566-575
- Leifer, Christoph..... Der Richtlinienentwurf zur Umwelthaftung: internationaler
Kontext, Entstehung und öffentlich-rechtliche Dimension,
NuR 2003, S. 598-605
- Lemke, Marcus..... Gentechnik-Naturschutz-Ökolandbau, Baden-Baden 2003
- Lenz, Otto/..... EU- und EG-Vertrag Kommentar,
Borchardt, Klaus-Dieter 3. Aufl., Köln 2003
- Palme, Christoph/..... Das neue Recht der Grünen Gentechnik: Europarechtliche
Schlee, Matthias/ Vorgaben und fachliche Praxis,
Schumacher, Jochen EurUP 2004, S. 170-183
- Palme, Christoph..... Die Novelle zur Grünen Gentechnik,
ZUR 2005, S. 119-129
- Palme, Christoph..... Das neue Gentechnik-Gesetz,
NVwZ 2005, S. 253-257
- Pieroth, Bodo/..... Grundrechte Staatsrecht II,
Schlink, Bernhard 21. Aufl., Heidelberg 2005
- Rebmann, Kurt/..... Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 6,
Säcker, Franz Jürgen/ §§ 854-1296, 4. Auflage, München 2004
Rixecker, Roland
- Reese, Moritz..... Die Grüne Gentechnik in der Novellierung des Gentechnik-
rechts,
EurUP 2004, S. 184-191
- Roller, Gerhard..... Die Genehmigung zum Inverkehrbringen gentechnisch verän-
deter Produkte,
ZUR 2005, S. 113-118

- Ronellenfitsch, Michael..... Die Entwicklung des Gentechnikrechts, 1. Teil,
Verwaltungsarchiv 2002, S. 296-314
- Schmidt-Eriksen, Christoph Von Irrungen und Wirrungen im Gentechnikrecht,
NuR 2001, S. 492-498
- Schmieder, Sandra..... Die Neuregelung zur Neuordnung des Gentechnikrechts
(GenTNeuordG),
UPR 2005, S. 49-55
- Soergel, Hans Theodor..... Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 4, §§ 854-
984, 13. Aufl., Stuttgart 2002
- Sommer, Renate..... Grüne Gentechnologie, Chancen und Grenzen,
Freiburg im Breisgau 2004
- Staudinger, Julius von..... Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsge-
setz und Nebengesetzen, Drittes Buch. Sachenrecht §§ 903-
924 BGB, 13. Aufl., Berlin 2002
- Stökl, Lorenz..... Die Gentechnik und die Koexistenzfrage: Zivilrechtliche Haf-
tungsregelungen,
ZUR 2003, S. 274-279
- Wellkamp, Ludger..... Haftung in der Gentechnologie,
NuR 2001, S. 188-194
- Wolfers, Benedikt/..... Grüne Gentechnik: Koexistenz und Haftung,
Kaufmann, Marcel ZUR 2004, S. 321-329

Sonstige Quellen:

„Seehofer gibt Biobauern einen Korb“, Hannoversche Allgemeine Zeitung (HAZ) vom
17./18. Dezember 2005, S. 2.

Pressemitteilung Nr. 045/05 des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Sachsen-Anhalt vom
12. April 2005

http://www.asp.sachsen-anhalt.de/presseapp/data/mw/2005/045_2005.htm

Pressemitteilung des Deutschen Bauernverbands vom 29.10.2004

http://www.bauernverband.de/pressemitteilung_1860.html

Pressemitteilung des Deutschen Bauernverbands vom 14.06.2004

http://www.bauernverband.de/pressemitteilung_1516.html

Pressemitteilung des Deutschen Bauernverbands vom 26.11.2004

http://www.bauernverband.de/pressemitteilung_1994.html

Brüssel verlangt Überarbeitung vom 02. August 2004

<http://www.biosicherheit.de/aktuell/299.doku.html>

Koexistenz-Regeln im Konsens vom 11. November 2004

<http://www.biosicherheit.de/aktuell/312.doku.html>

Koexistenz: ein europäischer Flickenteppich vom 23. November 2005

<http://www.biosicherheit.de/aktuell/334.doku.html>

„Der Schadenseintritt muss vom Zufall abhängig sein“

Interview mit Nils Hellberg, Leiter der Abteilung Allgemeine Haftpflicht und Kreditversicherung beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) vom 29. November 2005.

<http://www.biosicherheit.de/aktuell/340.doku.html>

Koalitionsvertrag der Bundesregierung (CDU/CSU/SPD) vom 11. November 2005

<http://www.bundesregierung.de/Anlage920135/Koalitionsvertrag.pdf>

Umfrage der EU-Kommission

GMOS und BSE – The Europeans' View (2001)

<http://europa.eu.int/comm/research/press/2001/pr2312en.html>

Übersicht zu den Beihilfenentscheidungen der Kommission

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/droit_com/index_en.htm#aides

Wortlaut der Beihilfenentscheidung Nr. 568/2004 gegen Dänemark vom 23. November 2005

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/agriculture-2004/n568-04.pdf

Greenpeace, Das neue Gentechnikgesetz , November 2004

http://www.greenpeace.de/fileadmin/gpd/user_upload/themen/gentechnik/greenpeace_gengesetz.pdf

Bundestagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Mehr Transparenz, mehr Schutz vom 4. Februar 2005

<http://www.gruene-bundestag.de>

/cms/gentechnik/dok/28/28553.mehr_transparenz_mehr_schutz.html

Joint Research Center der EU-Kommission

Scenarios for co-existence for genetically modified conventional and organic crops in European agriculture, Mai 2002

http://www.jrc.cec.eu.int/download/GMCrops_coexistence.pdf

Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen

Koexistenz sichern: Zur Novellierung des Gentechnikgesetzes, März 2004

www.keine-gentechnik.de/bibliothek/gengesetz

Mitteilung der Kommission SG (2004) D/51510 vom 26. Juli 2004

www.keine-gentechnik.de

/bibliothek/gengesetz/positionen/eu_kommission_stellung_gentg_040728_2_.pdf

Sachsen Anhalt: Normenkontrolle GenTG, Schwerpunkte der verfassungsrechtlichen Argumentation vom 12. April 2005

www.keine-gentechnik.de

/bibliothek/gengesetz/dokumente/land_sachsen_anhalt_klage_zusammenf_050412.pdf

Zulassung der MON 810-Sorten für den Anbau umstritten vom 15. Dezember 2005

<http://www.keine-gentechnik.de/bibliothek/zulassung/dossier-mon-810-mais.html>

Europäische Kommission genehmigt staatliche Beihilfe Dänemarks zum Ausgleich von Verlusten wegen GVO in konventionellen und ökologischen Kulturen vom 23. November 2005

<http://www.naturschutzrecht.net/Gentechnik/KOMMD%E4nenmark.pdf>

Institut für angewandte Ökologie, Grüne Gentechnik und ökologische Landwirtschaft, Freiburg, Darmstadt, Berlin, September 2002, Projektleitung Robert Hermanowski, Beatrix Tappeser

<http://www.oeko.de/oekodoc/24/2002-001-de.pdf>

Seehofers Agrarpolitik, Kein Bonus für Bio vom 16. Dezember 2005

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,390732,00.html>

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Diskurs Grüne Gentechnik: Nutzen und Risiken für Verbraucher und Produzenten, 11. und 12. Juni 2002, Magdeburg

Beitrag von Ulrich Wollenteit, Sicherung und Haftung,

http://www.transgen.de/pdf/diskurs/Wollenteit_manuskript.pdf

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Diskurs Grüne Gentechnik: Innovationspotenziale und Zukunftsaussichten der Grünen Gentechnik, 28. und 29. Mai 2002, Mayschoß

Beitrag von Hanspeter Schmidt, Die heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Koexistenz der biologischen Landwirtschaft mit benachbarten transgenen Kulturen in Deutschland

http://www.transgen.de/pdf/diskurs/Schmidt_vortrag.pdf

Gliederung

Europäischer Verbraucherschutz – Grüne Gentechnik und Haftung	1
Einleitung	1
Europarechtlicher Rahmen für die Grüne Gentechnik	2
I. Kennzeichnungsverordnung und Verordnung über gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel	3
II. Freisetzungsrichtlinie	4
III. Koexistenz- und Haftungsproblematik	6
Gentechnikregelungen in Deutschland	7
IV. Alte Rechtslage in Deutschland	7
1. Freisetzung, Inverkehrbringen und Kennzeichnung	7
2. Haftungsregelung	7
3. Zwischenergebnis	11
V. Umsetzung des neuen europarechtlichen Rahmens durch das neue Gentechnikgesetz ..	11
1. Änderungen in der Zielsetzung	11
2. Kennzeichnung, Freisetzung und Inverkehrbringen	12
3. Haftungsregelung	13
a) Haftungsregelungen für Landwirte	13
aa) Merkmal der Wesentlichkeit	13
bb) Merkmal der wirtschaftlichen Zumutbarkeit	14
cc) Merkmal der Ortsüblichkeit	14
dd) Beweislast und gesamtschuldnerische Haftung	14
ee) Anspruch nach § 823 I BGB	15
b) Haftungsregelungen für Genehmigungsinhaber	16
VI. Fazit der neuen Haftungsregelungen	16
VII. Auswirkungen der neuen Regelungen auf den Verbraucherschutz	17
Rechtmäßigkeit der neuen Haftungsregelungen	18
VIII. Vereinbarkeit mit dem europarechtlichen Rahmen	18
1. Freisetzungsrichtlinie	18
2. Warenverkehrsfreiheit Art. 28 EGV	20
3. Art. 6 II EUV	23
4. Zwischenergebnis	23
IX. Vereinbarkeit mit nationalen Vorschriften	23
1. Normenkontrollverfahren von Sachsen-Anhalt	23
2. Zweifel des Bundesrates	24
3. Kritik und Lob der verschiedenen Verbände	24
4. Kritik in der Literatur	25
a) Vereinbarkeit mit der Berufsfreiheit Art. 12 GG	25
b) Vereinbarkeit mit der Eigentumsgarantie Art. 14 I GG	26
c) Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz Art. 3 I GG	27
d) Vereinbarkeit mit der Wissenschaftsfreiheit Art. 5 III GG	27
5. Zwischenergebnis	28
Alternative Lösungsmöglichkeiten	28
Ausblick	30
Fazit	31

Europäischer Verbraucherschutz – Grüne Gentechnik und Haftung

Einleitung

In den Jahren 2001 bis 2003 wurde von der Europäischen Gemeinschaft durch die Freisetzungsrichtlinie¹, die Verordnung über gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel² und die Verordnung über Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellten Lebens- und Futtermitteln³ ein neuer Regelungsrahmen für die Grüne Gentechnik geschaffen. Dadurch werden die Regelungen über Zulassung und Kennzeichnung von Lebensmitteln und Zutaten aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in eigenen EU-Gesetzen geregelt und nicht mehr zusammenfassend in der Novel-Food Verordnung.⁴ Oberstes Gebot bei der Erarbeitung des neuen Regelungsrahmen war der Verbraucherschutz.⁵

Mit diesem neuen Gemeinschaftsrecht wird die im Jahre 1998 zwischen den EU-Umweltministern getroffene Übereinkunft, das Inverkehrbringen von GMO grundsätzlich nicht zu genehmigen, aufgelöst⁶. Damals hatten einige Mitgliedstaaten aufgrund von Mängeln im Bereich der Überwachung, der Risikobewertung und der Effektivität des Zulassungsverfahrens starke Vorbehalte gegenüber der Grünen Gentechnik⁷ und deshalb ein EU-weites Moratorium für nötig gehalten.⁸

Mit der Einführung der neuen Regelungen wird es zukünftig zu einem vermehrten Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen kommen. Im Mai 2004 hat die EU-Kommission bereits wieder Inverkehrbringungs genehmigungen für GMO erteilt.⁹ Die durch den vermehrten Anbau steigende Auskreuzungsgefahr lässt ein höheres Konfliktpotenzial zwischen Landwirten, die ökologische bzw. konventionelle Landwirtschaft betreiben und Landwirten, die gentech-

* Stud. iur., Seminararbeit im Rahmen des Seminars „Wirtschaft, Wettbewerb und Soziales in der Europäischen Union“ (Prof. Dr. Calliess) im Wintersemester 2005/2006.

¹ Richtlinie 2001/18/EG vom 21. März 2001, ABl. EG L 106 vom 17. April 2001, S. 1ff.

² Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vom 22. September 2003, ABl. EG L 268 vom 18.10.2003, S. 268ff.

³ Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 vom 22. September 2003, ABl. EG L 268 vom 18.10.2003, S. 24ff.

⁴ *Dolde*, NuR 2004, S. 220; Verordnung (EG) Nr. 258/97 vom 27. Januar 1997, ABl. EG Nr. L 04 vom 14.02.1997, S. 1ff.

⁵ *Sommer*, Grüne Gentechnologie, S. 67.

⁶ *Reese*, EurUP 2004, S. 185.

⁷ *Chotjewitz*, ZUR 2003, S. 271.

⁸ Zu den Folgen des Moratorium siehe: *Calliess/Korte*, in: Göttinger Online-Beiträge zum Euroaprecht, Nr. 17, S. 7.

⁹ Agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung 2005, S. 45; auf nationaler Ebene hat das Bundessortenamt ebenfalls für einige Maissorten eine Zulassung erteilt, vgl. www.keine-gentechnik.de.

nisch veränderte Organismen verwenden, erwarten. Es soll jedoch die Koexistenz, also das Nebeneinander von gentechnisch veränderten und konventionellen Pflanzen im landwirtschaftlichen Anbau, angestrebt werden.

Um dem entstehenden Konfliktpotenzial gerecht zu werden, bedarf es Haftungsmechanismen, die einen Ausgleich zu den durch die hohe Auskreuzungswahrscheinlichkeit entstehenden finanziellen Verlusten der konventionellen Bauern schaffen. Ebenso steigt durch den vermehrten Gebrauch von GVO die Gefahr, dass ohne Verbesserung der Verbraucherinformation und somit des Verbraucherschutzes das Vertrauen der Verbraucher in den ökologischen und konventionellen Anbau gemindert wird, da sie nicht mehr in gleichem Maße auf die Abwesenheit von gentechnisch verändertem Material in ihrer aus ökologischem oder konventionellem Anbau stammenden Nahrung vertrauen können.¹⁰

In der folgenden Arbeit soll der europarechtliche Rahmen mit besonderem Hinblick auf mögliche Haftungsregelungen dargestellt werden (Teil B), sodann wird die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben in deutsches Recht mit der Lösung der Haftungsproblematik und deren Auswirkung auf den Verbraucherschutz vorgestellt (Teil C). Anschließend wird die Vereinbarkeit der deutschen Regelungen mit dem europarechtlichen Rahmen und nationalen Vorschriften geprüft (Teil D). Abschließend sollen noch alternative Lösungsmöglichkeiten der Haftung im Rahmen der Koexistenz angedacht und ein Ausblick in die Zukunft gegeben werden (Teile E und F).

Europarechtlicher Rahmen für die Grüne Gentechnik

Durch die genannten Richtlinien und Verordnungen ist ein neuer Rechtsrahmen geschaffen worden, der den wirtschaftlichen Erwartungen und den Ansprüchen auf eine weltweite Vermarktung von GVO-Produkten Rechnung tragen sowie die ökologischen und ethischen Bedenken, die der Grünen Gentechnik entgegenstehen, berücksichtigen soll.¹¹ Ebenso ist neben die Risikovorsorge des Art. 174 II EGV¹² die Verbraucherschutz getreten, die mit der Warenverkehrsfreiheit in Ausgleich gebracht werden muss.¹³ Die Verbraucherschutz soll vor

¹⁰ Stökl ZUR 2003 S. 274; Erwägungsgrund Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 vom 19. Juli 1999 zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse; ABl. L 222 vom 24.8.1999, S. 1ff.

¹¹ Reese, EurUP 2004, S. 184.

¹² zur Risikovorsorge im Rahmen des Art. 174 II EGV siehe *Calliess/Korte*, in: Göttinger Online-Beiträge zum Europarecht, Nr. 17, S. 3ff.; *Calliess*, Rechtsstaat und Umweltstaat 2001, S. 30ff, 58ff.

¹³ *Dederer*, ZLR 2005, S. 309; Art. 1 lit a der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003.

allem durch eine Wahlmöglichkeit der Verbraucher zwischen gentechnisch veränderten Lebensmitteln und zumindest weitgehend gentechnikfreien Lebensmitteln erreicht werden.¹⁴

I. Kennzeichnungsverordnung und Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel

Im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz ist vor allem auf die Kennzeichnungsverordnung (EG) Nr. 1830/2003 hinzuweisen. Regelungsziel der Kennzeichnungsverordnung ist laut Art. 1 die Kennzeichnung von GVO-haltigen Produkten, die Überwachung der Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit und die Umsetzung von Risikomanagementmaßnahmen zu erleichtern. Demnach soll ein hohes Schutzniveau für Leben und Gesundheit der Menschen angestrebt und Belange der Umwelt und Verbraucherschutzinteressen durchgesetzt werden.

Durch Art. 7 Nr. 2 der Verordnung wird ein konkreter Schwellenwert für die Kennzeichnung von GVO-haltigen Produkten festgelegt. Damit wird eine Konkretisierung der Freisetzungsrichtlinie vorgenommen. Die Festlegung des Schwellenwertes gestaltete sich sehr schwierig, da wissenschaftliche Kenntnisse über die Sinnhaftigkeit solcher Schwellenwerte nicht existieren.¹⁵ Letztlich einigte man sich auf eine Kennzeichnungsschwelle von 0,9 % von zufälligen oder technisch vermeidbaren Spuren von genehmigten GVO in Produkten, die für die unmittelbare Verarbeitung vorgesehen sind, also nicht direkt an den Endverbraucher zum Verzehr weitergegeben werden. Für Lebensmittel die an den Endverbraucher geliefert werden legt Art. 12 der Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (EG) Nr. 1829/2003 ebenfalls eine Kennzeichnungsschwelle von 0,9 % fest.¹⁶

Wegen fehlender Schwellenwerte in der Verordnung zum ökologischen Landbau¹⁷ käme laut Koexistenzempfehlung der Kommission der festgesetzte Wert von 0,9% auch bei ökologisch erzeugten Lebensmitteln zur Anwendung¹⁸. Die Ökoverordnung schreibt aber vor, dass bei der Erzeugung von Ökoprodukten keine gentechnisch veränderten Organismen verwendet werden dürfen. Laut einer Ansicht soll der Begriff des Verwendens aufgrund der Verbrauchererwartung an ökologische Erzeugnisse auch das unbeabsichtigte Auskreuzen beinhalten.¹⁹ Dementsprechend bevorzugen Verbände der Ökolandwirte und Behörden der Lebensmittelüberwachung einen sich an der technischen Nachweisgrenze orientierenden Schwellenwert

¹⁴ *Palme/Schlee/Schumacher*, EurUP 2004, S. 174.

¹⁵ *Sommer*, Grüne Gentechnologie, S. 68.

¹⁶ Für Futtermittel wird in Art. 24 der selben Verordnung ebenfalls ein Schwellenwert von 0,9% festgelegt.

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 (vgl. Fn. 10).

¹⁸ Empfehlung der Kommission vom 23. Juli 2003, Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen, S. 13 des Dokumentes, ABl. L 189 vom 29.7.2003, S. 36ff.

¹⁹ *Stökl*, ZUR 2003, S. 274.

von 0,1%.²⁰ Eine andere Ansicht sieht in dem Begriff des Verwendens nur ein absichtliches Benutzen von GVO und übernimmt gemäß der Empfehlung der Kommission den Schwellenwert von 0,9% für unbeabsichtigte Einträge auch für ökologische Produkte.²¹ Ein zwar geringfügiger, aber dennoch nachweisbarer Eintrag von GVO beim Anbau von ökologischer bzw. konventioneller Pflanzen und gentechnisch veränderten Pflanzen in einem Gebiet ist gemäß der Joint Research Studie der Kommission²² kaum vermeidbar, so dass eine Festlegung des GVO Anteils bei unter 0,1% für die mögliche Vermarktung als Ökoprodukt nicht realistisch sein dürfte.

II. Freisetzungsrictlinie

Die Freisetzungsrictlinie 2001/18/EG²³ soll, auf die Kompetenz aus Art. 95 EGV gestützt²⁴, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten angleichen sowie die menschliche Gesundheit und Umwelt vor schädlichen Auswirkungen der absichtlichen Freisetzung oder des Inverkehrbringens von GVO schützen.²⁵ Im Verhältnis zur alten Freisetzungsrictlinie wurde das Sicherheitsniveau verschärft und in Art. 1 und 4 der Richtlinie 2001/18/EG eine umfassende Pflicht der Behörden zur Risikobewertung im Hinblick einer schädlichen Auswirkung auf die geschützten Rechtsgüter eingeführt.²⁶

Die Freisetzungsrictlinie geht von zwei Genehmigungstypen aus.²⁷ Erstens wird die absichtliche Freisetzung von GVO, d.h. die Freisetzung außerhalb von geschlossenen Systemen ohne spezifische Einschließungsmaßnahmen, um den Kontakt mit Bevölkerung oder Umwelt zu begrenzen²⁸, in Teil B geregelt. Zweitens wird der Prozess des Inverkehrbringens, d.h. gemäß Art. 2 Nr. 4 der Richtlinie die entgeltliche und unentgeltliche Bereitstellung für Dritte, in Teil C näher bestimmt. Im Allgemeinen geht die Freisetzung, bei der es sich oftmals um Feldversuche zu experimentellen Zwecken handelt, der Inverkehrbringung zeitlich und sachlich voraus und liefert gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse über die Auswirkungen der Vermarktung der GVO im Zuge der Inverkehrbringung.²⁹ Aus diesen Schritten lässt sich ein Stu-

²⁰ dieser Auslegung folgend *Großekathöfer*, NL-BzAR 2004, S. 112; *Dolde*, NuR 2004, S. 221; *Schmieder*, UPR 2005, S. 52 in Fn. 47.

²¹ *Wolfers/Kaufmann*, ZUR 2004, S. 324; *Dolde*, NuR 2004, S. 220/222.

²² Scenarios for co-existence for genetically modified conventional and organic crops in European agriculture, Mai 2002.

²³ allg. zur Freisetzungsrictlinie siehe auch *Böckenförde*, Grüne Gentechnik und Welthandel, S. 109.

²⁴ *Herdegen*, Koexistenz und Haftung, S. 18.

²⁵ vgl. Art. 1 Freisetzungsrictlinie.

²⁶ *Palme/Schlee/Schumacher*, EurUP 2004, S. 171.

²⁷ vgl. *Ittershagen/Runge*, NVwZ 2003, S. 551.

²⁸ vgl. Art. 2 Nr. 3 Freisetzungsrictlinie.

²⁹ *Palme/Schlee/Schumacher*, EurUP 2004, S. 172.

fenprinzip herauslesen, bei dem auf der höchsten Stufe, nämlich dem Inverkehrbringen, das höchste Risikopotenzial besteht.³⁰

Im Zentrum der Reform stand wegen der sich anbahnenden breiten Markteinführung das dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechend strenger geregelte Inverkehrbringen von GVO nach Teil C. Dabei ist ein Ausgleich zwischen der Deregulierung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens mit einer zugleich erforderlichen effizienteren Gewährleistung der europäischen Sicherheitsstandards zu finden.³¹ Das wichtigste Erfordernis für die Erteilung der Inverkehrbringungsgenehmigung gemäß Art. 13 der Richtlinie ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.³² Für diese die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einzubeziehende³³ Risikobewertung wurden im Anhang II erstmals gemeinschaftsweit einheitliche Kriterien festgelegt. Sie soll möglichst von einem unabhängigen, neutralen wissenschaftlichen Standpunkt aus erfolgen und sich nicht auf kurzfristige und direkte Risiken beschränken, sondern auch langfristige und indirekte Folgen für das ökologische Wirkungsgefüge und die Biodiversität mit einbeziehen³⁴.

Ebenso verlangt die Richtlinie gem. Art. 13 II e) einen schon vor der Zulassung bestehenden Überwachungsplan der GVO, um deren bei der Umweltverträglichkeitsprüfung noch nicht erkennbaren langfristigen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder Umwelt zu beobachten.³⁵ Auch einen Vorschlag zur Kennzeichnung unter Verwendung der Worte: „Dieses Produkt enthält gentechnisch veränderte Organismen“ entsprechend Anhang IV muss der Anmeldung beigelegt sein. Gemäß Art. 21 I muss die Kennzeichnung auf allen Stufen des Inverkehrbringens eingehalten werden. Das heißt nicht nur Hersteller, sondern auch Saatguthändler, Großhändler, Zwischenhändler, Landwirte und Lebensmittelunternehmen sind verpflichtet durch ein entsprechendes Etikett oder Begleitdokument auf die im Produkt enthaltenen gentechnisch veränderten Organismen hinzuweisen.³⁶

Im Falle einer positiven Prüfung aller genannten Punkte durch die zuständige Behörde wird eine schriftliche Zustimmung erteilt. An diese Zustimmung für das Inverkehrbringen gemäß Art. 15 III der Richtlinie, werden in Art. 19 einige Anforderungen gestellt. Sie muss gemäß Abs. III e die Kennzeichnungsvorschriften für gentechnisch veränderter Produkte enthalten.

³⁰ *Calliess/Korte*, in: Göttinger Online-Beiträge zum Europarecht Nr. 17, S. 10; *Palme*, ZUR 2005, S.123; *Prall*, in: Koch, Umweltrecht, § 11 Rn. 44.

³¹ *Palme/Schlee/Schumacher*, EurUP 2004, S. 172.

³² *Ittershagen/Runge*, NVwZ 2003, S. 551. Die Umweltverträglichkeitsprüfung muss allerdings gem. Art. 5 I a) der Richtlinie auch vor einer absichtlichen Freisetzung durch geführt werden.

³³ vgl. *Palme/Schlee/Schumacher*, EurUP 04, S. 172; Anhang II Teil B Spiegelstrich 4 Freisetzungsrichtlinie.

³⁴ Art. 2 Nr. 8 Freisetzungsrichtlinie sowie Anhang II Teil B.

³⁵ *Ittershagen/Runge*, NVwZ 2003, S. 551; *Epiney*, Umweltrecht in der Europäischen Union, S. 319.

³⁶ *Palme/Schlee/Schumacher*, EurUP 2004, S. 174.

Des Weiteren muss sie die entsprechenden Anforderungen für die Überwachung aufführen. Ebenso wurde ein Standortregister (Art. 31 Freisetzungsrichtlinie) für Flächen mit gentechnisch veränderten Organismen eingeführt. Dies ist Voraussetzung der Durchsetzung des Koexistenzprinzips und soll der Transparenz und Sicherheit des GVO-Anbaus dienen.³⁷

III. Koexistenz- und Haftungsproblematik

Die Grundsatzentscheidung der Freisetzungsrichtlinie für das Koexistenzprinzip, also das Nebeneinander von ökologischer bzw. konventionellen Landwirtschaft und von gentechnisch veränderte Organismen verwendender Landwirtschaft, muss mit dem Vorsorgeprinzip des Art. 174 II S. 2 EGV und dem primärrechtlich garantierten Verbraucherschutz Art. 3 lit. t EGV in Einklang gebracht werden. Um im Konfliktfall Kompromisse zu erleichtern, hat die EU-Kommission im Juli 2003 Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen herausgegeben. Diese Leitlinien gelten jedoch nur unverbindlich.³⁸

Eine entscheidende rechtliche Rahmenbedingung für die Koexistenz ist die zivilrechtliche Haftung. Die Zulassungskriterien der Freisetzungsrichtlinie sind jedoch nicht auf Klärung der Haftung innerhalb der Koexistenz ausgelegt. Die Möglichkeit der Auskreuzung ist nur insofern Zulassungskriterium wie dadurch Auswirkungen auf die Umwelt oder menschliche Gesundheit zusammenhängen. Wirtschaftliche Verluste als Folge einer ungewollten Auskreuzung werden nicht in die Abwägung miteinbezogen und von der Freisetzungsrichtlinie nicht geschützt.³⁹ Die Richtlinie 2001/18/EG enthält somit lediglich Regelungen bezüglich der Zulassungsverfahren zum Freisetzen und Inverkehrbringen von GVO, die zivilrechtliche Haftung wird nicht geregelt.

Eventuell könnten auf europarechtlicher Ebene aber noch in der Produkthaftungsrichtlinie⁴⁰ Anhaltspunkte für die zivilrechtliche Haftung bei Auskreuzungen gegeben sein. Dazu müssten gentechnisch veränderte Pflanzen fehlerhaft im Sinne des Art. 6 der Produkthaftungsrichtlinie sein. Dies sind sie jedoch nur dann, wenn sie nicht die Sicherheit bieten, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist. Dass gentechnisch veränderte Pflanzen ähnlich wie konventionelle Pflanzen auskreuzen, widerspricht aber gerade nicht den berechtigten Erwartungen, so dass ein Produktfehler und somit die Anwendung der Produkt-

³⁷ *Palme/Schlee/Schumacher*, EurUP 2004, S. 175.

³⁸ vgl. Fn. 18.

³⁹ *Stökl*, ZUR 2003, S. 275.

⁴⁰ Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, ABl. EG L 210 vom 7.8.1985, S. 29.

haftungsrichtlinie regelmäßig zu verneinen ist.⁴¹ Auch die rein ordnungsrechtlich motivierte Umwelthaftungsrichtlinie⁴² enthält keine gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben bezüglich der Haftung in Fällen der Koexistenz.⁴³

Während Freisetzung und Inverkehrbringung von GVO auf europarechtlicher Ebene also durch ein straffes Zulassungsverfahren geregelt sind, besteht im Bereich der Haftung noch Regelungsbedarf.⁴⁴

Gentechnikregelungen in Deutschland

IV. Alte Rechtslage in Deutschland

1990 trat in der Bundesrepublik Deutschland das erste Gentechnikgesetz in Kraft, welches durch das Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes im Dezember 1993 geändert wurde.⁴⁵ Wie die Rechtslage im Bezug auf die Haftung bei der Koexistenz von GVO verwendender Landwirtschaft und ökologisch beziehungsweise konventionell arbeitender Landwirtschaft vor dem in Kraft treten des neuen Gentechnikgesetz (GenTG) war, soll nun dargestellt werden.

1. Freisetzung, Inverkehrbringen und Kennzeichnung

Bereits das alte GenTG beinhaltete in §§ 14-16, wenn auch nicht sehr differenziert, ein Zulassungsverfahren für die Freisetzung und das Inverkehrbringen von GVO.⁴⁶ Die Kennzeichnung war weit verstreut in § 15 III GenTG (alt) iVm § 6 I Nr. 5 GenVfVO/Anhang geregelt.⁴⁷

2. Haftungsregelung

Das alte Gentechnikgesetz enthielt im fünften Teil (§§ 32-36) Regelungen für eine vom Verschuldensprinzip losgelösten Gefährdungshaftung bei Schäden an Personen und Sachgütern.⁴⁸ Die Vorschriften der §§ 32-36 GenTG sind jedoch gemäß der Ausnahme des § 37 II S. 1 GenTG (alt) nur auf Produkte ohne behördliche Genehmigung anwendbar. Für bereits in Verkehr gebrachte Produkte wird auf das ProdHaftG verwiesen.

⁴¹ *Stökl*, ZUR 2003, S. 275; *Wolfers/Kaufmann*, ZUR 2004, S. 322.

⁴² Richtlinie 2004/35/EG vom 21. April 2004, ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56ff.

⁴³ *Calliess/Korte*, in: Göttinger Online-Beiträge zum Europarecht Nr. 17, S. 23; zur Umwelthaftungsrichtlinie allg. *Leifer*, NuR 2003, S. 598-605.

⁴⁴ Eine Regelungsbefugnis der Gemeinschaft wäre aber auch für diesen Bereich aufgrund der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen bei unterschiedlichen mitgliedstaatlichen Haftungsvorschriften bei GVO gemäß Art. 95 EGV zu bejahen. Vgl. *Stökl*, ZUR 2003, S. 275.

⁴⁵ zur Entwicklung des Gentechnikrechts siehe *Ronellenfitch*, VerwA 2002, S. 296ff.

⁴⁶ *Ronellenfitch*, Verwaltungsarchiv 2002, S. 310.

⁴⁷ *Palme*, ZUR 2005, S. 122.

⁴⁸ *Ronellenfitch*, Verwaltungsarchiv 2002, S. 310.

Eine Haftungsregelung aus dem Produkthaftungsgesetz ist jedoch im Falle der Koexistenz aus den gleichen Gründen abzulehnen wie auf europarechtlicher Ebene.⁴⁹ Außerdem sind die landwirtschaftlichen Erträge in der Regel nicht für den privaten Gebrauch bestimmt, was § 1 S. 2 ProdHaftG für die Haftung bei Sachbeschädigung aber gerade voraussetzt.⁵⁰

Es bleiben für die Haftung bei ungewollter Auskreuzung im Rahmen der Koexistenz also nur die allgemeinen zivilrechtlichen Regeln: Der Abwehranspruch des § 1004 BGB, der Schadensersatzanspruch nach § 823 BGB und der Ausgleichsanspruch nach § 906 II S. 2 BGB. Die genannten Normen des BGB sind auf Freisetzungen und Inverkehrbringungen anwendbar.⁵¹

Grundsätzlich bestünde ein Abwehranspruch nach § 1004 I BGB des ökologisch oder konventionell wirtschaftenden Landwirts gegenüber dem GVO-verwendenden Bauern. Dieser Anspruch ist gem. § 1004 II BGB ausgeschlossen, wenn der Landwirt zur Duldung der Beeinträchtigung beispielsweise aus § 906 BGB verpflichtet ist.⁵² Über § 906 BGB wird das private Umwelthaftungsrecht zentral gesteuert, indem der Schutz der Sachsubstanz und das Recht der sozialtypischen Verwendung aus § 903 BGB konkretisiert werden.⁵³

Laut § 906 I BGB kann der Grundstückseigentümer Einwirkungen nicht verbieten solange die Grundstücksnutzung nur unwesentlich beeinträchtigt ist. Gemäß § 906 II S. 1 BGB muss eine Einwirkung, selbst wenn sie eine wesentlich Beeinträchtigung darstellt, geduldet werden, wenn sie durch eine ortsüblich Nutzung herbeigeführt wird und nicht durch wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen verhindert werden kann. Ist eine wesentliche Beeinträchtigung jedoch ortsunüblich oder könnte durch wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen verhindert werden hat der Grundstückseigentümer eine Abwehr- bzw. Unterlassungsanspruch gem. §§ 1004 I , 906 II S. 1 BGB. Ist der Eigentümer allerdings zur Duldung verpflichtet, kann er gem. § 906 II S. 2 BGB einen Ausgleich in Geld verlangen, wenn eine ortsübliche Nutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt wird.

Zu diesem Bereich sind in der Rechtsprechung einige Entscheidungen ergangen. Das OLG Stuttgart sprach einem Ökolandwirt infolge einer Auskreuzung aus einem Freilandversuch keine Abwehr- und Schadensersatzansprüche zu, da kein wissenschaftlich verifizierter Anhalt für negative Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit und somit keine wesentliche Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung vorliegt.⁵⁴ Das VG und das OVG Berlin⁵⁵ stellten fest,

⁴⁹ siehe oben unter B, III.

⁵⁰ Siehe *Wolfers/Kaufmann*, ZUR 2004, S. 322; *Stökl*, ZUR 2003, S. 277.; *Wollenteit*, Sicherung und Haftung, S. 6.

⁵¹ *Stökl*, ZUR 2003, S. 276.

⁵² *Dolde*, Gentechnikhaftung in Europa: Deutschland, Frankreich und EU-Regelungen im Vergleich, S. 138.

⁵³ *Kohler*, in: *Staudinger*, Einleitung zum UmweltHaftR Rn. 34; *Wolfers/Kaufmann*, ZUR 2004, S. 322/324.

⁵⁴ *Stökl*, ZUR 2003, S. 276.

dass innerhalb des Freisetzungsverfahrens der Eintrag gentechnisch veränderten Materials in konventionell oder ökologisch angebaute Produkte und ein damit verbundener Umsatzrückgang noch keine schädliche Einwirkung auf Sachgüter darstellen, diese sei erst gegeben, wenn die Pflanzen zerstört oder gesundheitsschädlich werden.⁵⁶ Das OVG Münster⁵⁷ hat indessen das Inverkehrbringen von in Folge einer ungewollten Auskreuzung bei einem Freilandversuch GVO-haltigen Pflanzen ohne entsprechende Inverkehrbringungsgenehmigung untersagt.⁵⁸ Zumindest für das Zulassungsverfahren würde man daraus schließen, dass, entgegen der Rechtsprechung der Berliner Gerichte, eine schädliche Einwirkung vorliegt, sobald sich die ökologisch oder konventionell angebauten Produkte nicht mehr ohne zusätzliche Genehmigung verkaufen lassen.⁵⁹ Insgesamt lässt sich aber sagen, dass die Haftungsvoraussetzungen des BGB vergleichsweise eng ausgelegt werden und Auskreuzungen mit GVO nicht als „wesentliche Beeinträchtigung“ im Sinne des § 906 BGB oder Eigentumsverletzung im Sinne des § 823 BGB angesehen werden.⁶⁰

Es ist jedoch aufgrund der in § 906 II BGB enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe wie „wesentliche Auswirkung“ problematisch aus dieser zu Freisetzungsversuchen ergangenen Rechtsprechung Vorhersagen für Ausgleichsansprüche im Rahmen der Koexistenzproblematik bei bereits in Verkehr gebrachten GVO zu treffen. Eine sicherer Prognose wie die allgemeinen Normen des BGB von der Rechtsprechung in diesen Fällen ausgelegt werden kann nicht abgegeben werden.⁶¹

Auch in der Literatur wird vor allem der unbestimmte Begriff der „wesentlichen Beeinträchtigung“ des § 906 II S.1 BGB diskutiert. Hier ist ebenfalls umstritten, ab welchem Ausmaß der Eintrag von GVO, der in Form der ähnlichen Einwirkung als Zuführung unwägbarer Stoffe gilt,⁶² eine „wesentliche Beeinträchtigung“ des Grundstück im Sinne von § 906 II S. 1 BGB darstellt. Die Beurteilung der Wesentlichkeit richtet sich nach dem so genannten differenziert-objektiven Bewertungsmaßstab bei dem auf die konkrete Beschaffenheit und tatsächliche Zweckbestimmung nach dem Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen abzustellen ist.⁶³ Das bloße Vorhandensein von gentechnisch verändertem Erbmaterial, ohne dass

⁵⁵ *Fisahn*, NuR 2004, S. 147; VG Berlin v. 19.4.1994 –14 A156.94; OVG Berlin v. 9.3.1995-1.

⁵⁶ *Fisahn*, NuR 2004, S. 147.

⁵⁷ OVG Münster, NuR 2001, S. 104.

⁵⁸ Vgl. *Stökl*, ZUR 2003, S. 276.

⁵⁹ *Fisahn*, NuR 2004, S. 146.

⁶⁰ *Reese*, EurUP 2004, S. 190 der jedoch anstatt des neutralen Wortes der Auskreuzung, diese bereits wertend als Verunreinigung ansieht.

⁶¹ BT-Drucks. 15/3088 vom 5.5.2004, S. 30; *Stökl*, ZUR 2003, S. 277.

⁶² *Dolde*, NuR 2004, S. 220; *Herdegen*, Koexistenz und Haftung, S. 11; OLG Stuttgart, ZUR 2000, S. 287; vgl. auch *Säcker*, in: Münchener Kommentar, § 906 BGB Rn. 81.

⁶³ *Baur*, in: Soergel, § 906 BGB Rn. 42 und *Roth*, in: Staudinger, § 906 BGB Rn. 159; BGHZ 120, 239 (255).

negative Auswirkungen auf Wuchs, Stoffwechsel, Vermehrungsfähigkeit oder genießbarkeit der Pflanzen auftreten ist unstrittig keine wesentliche Beeinträchtigung eines Nachbargrundstücks.⁶⁴

Das Vorliegen einer wesentlichen Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung bei einem Verlust an Marktwert der Produkte, der sich allein auf das Konsumentenverhalten stützt⁶⁵, wird von der Mehrheit wohl auch verneint.⁶⁶ Laut BGH ist der Begriff der Grundstücksnutzung zwar weit zu fassen,⁶⁷ unter ihn fällt aber wohl nur das Betreiben der Landwirtschaft und nicht die Erzeugung von Produkten mit einem, vom subjektiven Konsumentenverhalten abhängigen, bestimmten Marktwert. Das Betreiben der Landwirtschaft ist durch GVO nicht beeinträchtigt, da nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf Feldbestand, Feldfläche oder Bodenfruchtbarkeit eintreten.⁶⁸

Fraglich ist allerdings, ob ein GVO Eintrag auch dann noch als unwesentlich anzusehen ist, wenn dadurch eine gesetzliche Kennzeichnungspflicht der landwirtschaftlichen Produkte ausgelöst wird. Eine Auffassung sieht hier eine wesentliche Beeinträchtigung, da nach kennzeichnungsrechtlicher Definition das Grundstück nicht mehr zur Herstellung ökologischer bzw. konventioneller Produkte genutzt werden kann.⁶⁹ Es sei nicht bloß die Vermarktung, sondern auch schon die Herstellung der Produkte objektiv unmöglich. Gegen die Wesentlichkeit der Beeinträchtigung spricht allerdings, dass bei der vorzunehmenden Risikobewertung vor der Inverkehrbringungsgenehmigung von GVO die Einwirkung auf Nachbargrundstücke geprüft wird und die erteilte Genehmigung implizit Auskreuzungen mit Nachbargrundstücken erfasst.⁷⁰ Es entstünde ein Widerspruch zwischen öffentlich-rechtlich genehmigter Einwirkung und zivilrechtlicher Haftung,⁷¹ zumal der Anbau von GVO ausdrücklich unter dem Förderzweck des § 1 Nr. 2 GenTG (alt) fällt.⁷² Außerdem gäbe es keine wissenschaftlich verifizierten Anhaltspunkte für negative Auswirkungen auf den Feldbestand und die Bodenfrucht-

⁶⁴ *Dolde*, NuR 2004, S. 220; OLG Stuttgart, NuR 2000, S. 357f.

⁶⁵ Der merkantile Minderwert ergibt sich aus der Tatsache, dass laut Umfragen der EU-Kommission über 70% der Europäer gentechnisch veränderte Lebensmittel ablehnen, GMOS und BSE – *The Europeans' View*; *Palme*, ZUR 2005, S. 127.

⁶⁶ *Dolde*, NuR 2004, S. 221; anderer Ansicht allerdings *Schmidt*, der bei merkantilem Minderwert von einer wesentlichen Beeinträchtigung ausgeht, Die heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Koexistenz der biologischen Landwirtschaft mit benachbarten transgenen Kulturen in Deutschland, S. 5, vgl. auch *Wellkamp*, NuR 2001, S. 190 dessen Ausgangspunkt allerdings eine Eigentumsverletzung nach § 823 I BGB ist.

⁶⁷ BGH, MDR 1980, S. 655.

⁶⁸ *Dolde*, NuR 2004, S. 221; OLG Stuttgart, NuR 2000, S. 357f.

⁶⁹ *Herdegen*, Koexistenz und Haftung, S. 10ff.

⁷⁰ *Wolfers/Kaufmann*, ZUR 2004, S. 323; zur Stellung der Koexistenzproblematik bei der Inverkehrbringungsgenehmigung siehe *Roller*, ZUR 2005, S. 115.

⁷¹ so in Ansätzen auch *Schmidt-Eriksen*, NuR 2001, S. 497.

⁷² *Dolde*, NuR 2004, S. 221/222; *Wolfers/Kaufmann*, ZUR 2004, S. 322.

barkeit, so dass eine wesentliche Beeinträchtigung nicht durch Kennzeichnungsvorschriften ausgelöst werden könne.⁷³

Auch bei der Haftung aus unerlaubter Handlung § 823 BGB ist das Vorliegen einer schuldhaften Eigentumsverletzung fraglich.⁷⁴

3. Zwischenergebnis

Nach alter Rechtslage in Deutschland waren die Haftungsvoraussetzungen bei Auskreuzungen vor allem aufgrund der Unsicherheit ab wann und ob überhaupt eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt/vorliegen kann nicht eindeutig geregelt. Den betroffenen Landwirt traf somit neben der Darlegungs- und Beweislast ein nicht kalkulierbares Prozessrisiko.⁷⁵ Art. 26a der Freisetzungsrichtlinie⁷⁶ ermöglicht den Mitgliedstaaten jedoch ab sofort Maßnahmen zu ergreifen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in anderen Produkten zu verhindern. Diese Maßnahmen liegen hauptsächlich im Bereich der Haftung und könnten somit Klarheit über die rechtlichen Risiken des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen schaffen.

V. Umsetzung des neuen europarechtlichen Rahmens durch das neue Gentechnikgesetz

Bei den neuen europarechtlichen Vorgaben stand den Mitgliedstaaten gemäß Art. 249 III EGV ein recht großer Gestaltungsspielraum zu.⁷⁷ Die Umsetzung des neuen europarechtlichen Rahmens, insbesondere der Freisetzungsrichtlinie, wurde durch konträre politische Grundpositionen zur Gentechnik erschwert.⁷⁸ Am 26. November 2004 wurde jedoch das Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrecht verabschiedet, welches am 4. Februar 2005 in Kraft trat.⁷⁹

1. Änderungen in der Zielsetzung

Auslöser für viele Änderungen im neuen Gentechnikgesetz ist die Aufnahme der Koexistenz von ökologischer bzw. konventioneller und von genetisch veränderter Pflanzen verwendender

⁷³ Dolde, NuR 2004, S. 222.

⁷⁴ vgl. Kohler, NuR 2005, S. 573; Wellkamp, NuR 2001, S. 190.

⁷⁵ Schmidt-Eriksen, NuR 2001, S. 497.

⁷⁶ Art. 26 a wurde nachträglich durch Art. 43 Nr. 2 der Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (EG) Nr. 1829/2003 eingeführt.

⁷⁷ vgl. Calliess/Korte, in: Göttinger Online-Beiträge zum Europarecht Nr. 17, S. 12.

⁷⁸ Vgl. die Änderungsvorschläge des, von gentechnikfreundlich eingestellten Ländern dominierten, Bundesrates besonders im Bereich der Koexistenz und Haftung BR-Drucks. 131/04 vom 2.4.2004, BR-Drucks. 487/04 vom 9.7.2004.

⁷⁹ BGBl. 2005 Teil 1 Nr. 8 S. 185ff. vom 3.2.2005.

Landwirtschaft als Gesetzeszweck in § 1 Nr. 2 GenTG.⁸⁰ Damit wurde von Art. 26a der Freisetzungsrichtlinie Gebrauch gemacht. Dieser neue Gesetzeszweck ist bei der Auslegung aller koexistenzrelevanten Fragestellungen zu beachten und im Kollisionsfall mit den anderen Gesetzeszwecken in praktische Konkordanz zu bringen. Laut Gesetzesbegründung müsse das Nebeneinander der Produktionsformen, welches sich in der Wahlfreiheit des Endverbrauchers fortsetzt, indem es sie erst begründet, jenseits der Risikodiskussion Anliegen des Gesetzgebers sein.⁸¹ Des Weiteren soll der zugleich eingeführte Schutz der ökologischen und konventionellen Landwirtschaft zur Befriedigung der Gesellschaft beitragen.⁸²

2. Kennzeichnung, Freisetzung und Inverkehrbringen

Wegen der überragenden Bedeutung der Kennzeichnung für das Koexistenzkonzept müssen durch den neu eingeführten § 17b GenTG grundsätzlich alle GVO enthaltenden Produkte mit den Worten „Dieses Produkt enthält gentechnisch veränderte Organismen“ gekennzeichnet werden.⁸³ Für unmittelbar zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse gilt dies gem. § 17b III GenTG nur, wenn sie mehr als 0,9 % GVO enthalten.⁸⁴ Für Futtermittel und Lebensmittel, die direkt für den Endverbraucher bestimmt sind, ergibt sich aus § 14 II GenTG eine vorrangige Anwendung der Art. 12 II-IV und 24 II-IV der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, die ebenfalls eine Kennzeichnungspflicht ab einem Schwellenwert von 0,9% vorsehen.⁸⁵

Im Bereich von Freisetzung und Inverkehrbringung wurden einige Veränderungen unter anderem auch Deregulierungen vorgenommen. Unter gewissen Voraussetzungen können in Zukunft gem. § 14 IIa GenTG Erzeugnisse, die für die unmittelbare Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder für die Verarbeitung vorgesehen sind, wenn der Anteil an GVO 0,5% nicht übersteigt und diese Spuren zufällig oder technisch unvermeidbar sind ohne Genehmigung in Verkehr gebracht werden. Die direkt anwendbare Parallelbestimmung des Art. 47 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 erfasst jedoch bereits die meisten solcher Erzeugnisse⁸⁶, so

⁸⁰ *Palme*, ZUR 2005, S. 120.

⁸¹ BT-Drucks. 15/3088, S. 21.

⁸² BT-Drucks. 15/3088, S. 21.

⁸³ von dieser Regelung werden vor allem Zukunftsprodukte erfasst, vgl. *Großekathöfer*, NL-BzAR 2004, S. 111.

⁸⁴ *Palme*, NVwZ 2005, S. 255.

⁸⁵ *Schmieder*, UPR 2005, S. 51; *Großekathöfer*, NL-BzAR 2004, S. 111.

⁸⁶ Dies hängt mit dem weiten Lebensmittelbegriff zusammen: „alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden“ Art. 2 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 iVm Art. 2 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelrecht und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, ABl L 31 vom 1.2.2005, S. 1ff.

dass der Anwendungsbereich des § 14 II a GenTG auf Erzeugnisse außerhalb der Lebens- und Futtermittelherstellung beschränkt sein wird.⁸⁷

Beim Zulassungsantrag gem. § 15 GenTG sind einige zusätzliche Voraussetzungen aufgestellt worden. Auch die Organisation des Standortregisters⁸⁸ für freigesetzte und in Verkehr gebrachte GVO, welches Informationen über Standort und Eigenschaften des freigesetzten Organismus allgemein zugänglich macht, wurde durch § 16 a GenTG geregelt und so der Umsetzung des Art. 9 II der Freisetzungsrichtlinie genügt.

3. Haftungsregelung

§§ 32-26 GenTG haben sich nicht verändert. Die Haftung über die allgemeinen Vorschriften des BGB wird nun aber ausdrücklich geregelt.⁸⁹ Der neu eingeführte § 36a GenTG „Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigung“ soll die bisher unsicheren Haftungsregelungen bei genehmigten Freisetzungen und Inverkehrbringungen klarstellen und den Koexistenzgedanken sichern.⁹⁰ Für die allgemeinen unbestimmten Rechtsbegriffe des § 906 BGB (wesentlich, wirtschaftlich zumutbar, ortsüblich) wird so eine gentechnischspezifische Auslegungsvorschrift geschaffen.

a) Haftungsregelungen für Landwirte

aa) Merkmal der Wesentlichkeit

§ 36a I Nr. 1-3 GenTG gibt drei Fallgruppen vor bei denen die Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung bei Transfer von gentechnisch verändertem Erbgut wesentlich im Sinne des § 906 BGB ist. Eine Beeinträchtigung ist demnach wesentlich, wenn die Erzeugnisse 1. nicht ohne Genehmigung in Verkehr gebracht dürfen, wenn der GVO Anteil also höher als 0,5% ist⁹¹, oder 2. nur unter Hinweis auf die gentechnische Veränderung in Verkehr gebracht dürfen, die Kennzeichnungsschwelle von 0,9% folglich überschritten ist oder 3. nicht mit einer Kennzeichnung in Verkehr gebracht dürfen, die nach den für die Produktionsweise geltenden Rechtsvorschriften möglich gewesen wäre. § 36a I Nr. 3 GenTG bezieht sich dabei auf die Kennzeichnungsmöglichkeiten nach der Verordnung über den ökologischen Landbau und gemeinschaftliche Gütesiegel. Es kann nicht jede beabsichtigte Kennzeichnung erfasst sein, da bei entsprechender Ausgestaltung eines Ökosiegels praktisch jeder noch so minimale Ein-

⁸⁷ Schmieder, UPR 2005, S. 51.

⁸⁸ vgl. Rat der Sachverständigen für Umweltfragen, Koexistenz sichern: Zur Novellierung des Gentechnikgesetzes, S. 7f.

⁸⁹ Großekathöfer, NL-BzAR 2004, S. 111.

⁹⁰ Palme, NVwZ 2005, S. 256.

⁹¹ vgl. § 14 IIa GenTG.

trag von GVO das Produkt nicht mehr unter seiner ursprünglich geplanten Kennzeichnung verkaufbar macht.⁹² Es ist somit eine ausdrückliche Bestimmung des Merkmals der Wesentlichkeit unter Bezugnahme auf die gesetzlich festgelegten Kennzeichnungsschwellenwerte durch die Gesetzesänderung erfolgt und somit die privatrechtliche Haftung im Bereich der Koexistenz akzessorisch zur verwaltungsrechtlich bestimmten Kennzeichnung geregelt.⁹³

bb) Merkmal der wirtschaftlichen Zumutbarkeit

Gemäß § 36a II GenTG ist die Einhaltung der guten fachlichen Praxis nach § 16b II GenTG wirtschaftlich zumutbar im Sinne des § 906 BGB ist. Die gute fachliche Praxis ist Ausdruck der neu eingeführten allgemeinen Vorsorgepflicht im Hinblick auf die in § 1 Nr. 1 und 2 GenTG geschützten Rechtsgüter und Belange. Sie trifft jeden, der gentechnisch veränderte Organismen in irgendeiner Weise in Verkehr bringt. Die spezifischen Anforderungen an die gute fachliche Praxis bedürfen noch der Konkretisierung durch eine Rechtsverordnung⁹⁴. § 16b III Nr. 1 GenTG enthält aber bereits einen Maßnahmenkatalog, um beim Anbau von GVO Einträge in andere Grundstücke bei Aussaat und Ernte zu verhindern sowie Auskreuzungen in andere Kulturen oder Wildpflanzen benachbarter Flächen zu vermeiden.⁹⁵ Es werden Mindestabstände, Sortenwahl, Durchwuchsbekämpfung oder die Nutzung natürlicher Pollenbarrieren vorgeschlagen. Diese Aufzählung darf allerdings nicht als abschließend verstanden werden.⁹⁶

cc) Merkmal der Ortsüblichkeit

Das Tatbestandmerkmal der Ortsüblichkeit wird durch § 36a III GenTG ausgeblendet, denn es soll für die Beurteilung der Ortsüblichkeit gerade nicht darauf ankommen, ob in dem Gebiet eher Produkte mit oder ohne GVO erzeugt werden.⁹⁷ Da keiner der beiden Formen im Rahmen des § 906 II BGB ein maßgeblicher Vorrang eingeräumt wird, entspricht diese Auslegungsregelung auch der politischen Absicht ein grundsätzliches Nebeneinander der Bewirtschaftungsformen zu gewähren.⁹⁸

dd) Beweislast und gesamtschuldnerische Haftung

⁹² *Calliess/Korte*, in: Göttinger Online-Beiträge zum Europarecht Nr. 17, S. 25/26.

⁹³ *Kohler*, NuR 2005, S. 567.

⁹⁴ § 16c VI GenTG; eine solche Verordnung mit Regeln zur guten fachliche Praxis steht noch aus, vgl. www.biosicherheit.de Koexistenz: ein europäischer Flickenteppich vom 23. November 2005.

⁹⁵ *Roller*, ZUR 2005, S. 115.

⁹⁶ *Palme*, UPR 2005, S. 166.

⁹⁷ *Dolde*, ZRP 2005, S. 26; *Palme*, ZUR 2005, S. 126.

⁹⁸ *Kohler*, NuR 2005, S. 568; vgl. auch BT-Drucks. 15/3088, S. 30.

Die Beweislage bezüglich des Entschädigungsanspruchs, der bei einer unzumutbaren Beeinträchtigung des Grundstück besteht⁹⁹, regelt fortan § 36a IV GenTG, der zu den bisher bekannten Regeln der Beweislast bei § 906 BGB¹⁰⁰ Neuerungen einführt.¹⁰¹ Zwar muss der Landwirt, der einen Haftungsausgleich begehrt weiterhin beweisen, dass es auf seinem Feld zu ungewollten Beimengungen gekommen ist, für den Fall, dass sich nicht ermitteln lässt welcher von mehreren GVO-anbauenden Nachbarn den Schaden verursacht hat, haften jedoch alle potenziellen Verursacher vergleichbar mit der Regelung der §§ 830 I 2, 840 II BGB gesamtschuldnerisch und zwar trotz Einhaltung der guten fachlichen Praxis. Dies führt zu einer Beweislastumkehr, denn bereits die Vermutung, dass der GVO-verwendende Landwirt den Schaden mitverursacht hat, reicht aus, um diesen haften zu lassen. Eine Exkulpation durch die Einhaltung der guten fachlichen Praxis ist nicht möglich.¹⁰² Darüber hinaus kommt eine zweite Umkehrung der Beweislast hinsichtlich der haftungsbegründenden Kausalität in Betracht nämlich, wenn der GVO-Verwender die Regeln der guten fachlichen Praxis grob verletzt hat und dies grundsätzlich zur Herbeiführung der schädigenden Einwirkung geeignet ist und es im jeweiligen Fall nicht völlig unwahrscheinlich ist, dass aus eben diesem Grund die Auskreuzung stattgefunden hat.¹⁰³

ee) Anspruch nach § 823 I BGB

Durch die beschriebenen Regelungen hat der Gesetzgeber klargestellt, dass Auskreuzungen eine Eigentumsbeeinträchtigung darstellen.¹⁰⁴ Eine Verletzung eines Rechtsguts im Sinne von § 823 I BGB als Haftungsvoraussetzung kann somit nicht mehr verneint werden, so dass bei Umsatzverlusten in Folge von genetischer Verunreinigung auch ein Schadensersatzanspruch nach § 823 I BGB besteht.¹⁰⁵ Das Verschulden richtet sich nach der Einhaltung der guten fachlichen Praxis.

⁹⁹ zu den Anforderungen an die Zumutbarkeitsschelle des § 906 II S. 2 BGB, *Schmieder*, UPR 2005, S. 52.

¹⁰⁰ BGHZ 117, S. 110ff.

¹⁰¹ *Großekathöfer*, NL-BzAR, S. 113.

¹⁰² Interview mit Nils Hellberg, Leiter der Abteilung Allgemeine Haftpflicht und Kreditversicherung beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) vom 29. November 2005.

¹⁰³ *Kohler*, NuR 2005, S. 570; zur möglichen Umkehr der Beweislast beim Vorsorgeprinzip, *Calliess/Korte*, in: Göttinger Online-Beitrag zum Europarecht Nr. 17, S. 5/6; *Calliess*, Rechtsstaat und Umweltstaat, 2001, S. 223ff; zur alten Rechtslage und deren Entstehung, *Damm*, NuR 1992, S. 1ff.

¹⁰⁴ BT-Drucks. 15/3088, S. 27/30.

¹⁰⁵ *Schmieder*, UPR 2005, S. 52.

b) Haftungsregelungen für Genehmigungsinhaber

Die neuen Haftungsregelungen werden sich zwangsweise auch auf die Genehmigungsinhaber und Produzenten der GVO auswirken. Diese sozusagen erstmaligen Inverkehrbringer sind gem. § 16b V GenTG fortan dazu verpflichtet eine Produktinformation mitzuliefern aus der die Erfüllung der Vorsorgepflichten des § 16b I-III GenTG hervorgeht. Sollte ein Landwirt trotz Einhaltung der Produktempfehlung verpflichtet sein einen Ausgleichanspruch zu zahlen, könnte er wiederum, da in der „mangelhaften“ Produktinformation eine Pflichtverletzung im Sinne des § 280 BGB zu sehen ist, einen Rückgriffsanspruch gegenüber dem Ersteller der Produktinformation geltend machen.¹⁰⁶ Teilweise wird auch noch ein direkter Schadensersatzanspruch des Landwirts aus § 823 II BGB diskutiert.¹⁰⁷

VI. Fazit der neuen Haftungsregelungen

Die zuvor von der Rechtsprechung eher streng gefassten Anforderungen an die Wesentlichkeit der Einwirkung wurden durch den Neuentwurf des GenTG gelockert. Die Haftung aus § 906 II S. 2 BGB iVm §§ 36a II, 16b GenTG trägt Züge einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung, da der GVO-anbauende Landwirt auch dann haftet, wenn es trotz Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zu einer ungewollten Auskreuzung kommt.¹⁰⁸ Aber selbst die Einhaltung der Vorsorgepflicht dürfte sich als schwierig erweisen. Aufgrund der Einleitung des Maßnahmenkataloges mit dem Wort „insbesondere“ ist dieser nicht abschließend und der Landwirt wird sich dem Vorwurf ausgesetzt sehen, er hätte nicht alle möglichen Maßnahmen ergriffen, um der guten fachlichen Praxis nachzukommen und so seine Vorsorgepflicht zu erfüllen.¹⁰⁹ § 16b III Nr. 3 GenTG schreibt sogar vor, dass bei der Lagerung von GVO der Erfolg der Verhinderung von Vermischung und Vermengung mit anderen Produkten geschuldet ist. Für den Fall der Vermischung oder Vermengung bei Lagerung wird somit de facto eine Gefährdungshaftung des Landwirtes eingeführt.

Zusätzlich kann ein Landwirt in die Haftung gem. § 36a IV GenTG (zumindest vorläufig) durch Anordnung einer Gesamtschuld miteinbezogen werden, wenn nicht einmal bewiesen ist, dass die Verunreinigungen überhaupt von seinen Feldern stammen. Das Zusammenspiel dieser Neuregelungen sorgt zwar für Klarheit bei den Risiken des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen, führt aber in gleichem Wege zu einer erheblichen Haftungsverschärfung für die Landwirte.

¹⁰⁶ Dolde, ZRP 2005, S. 27.

¹⁰⁷ Dolde, ZRP 2005, S. 27/28.

¹⁰⁸ Palme, UPR 2005, S. 166.

¹⁰⁹ Dolde, ZRP 2005, S. 27.

VII. Auswirkungen der neuen Regelungen auf den Verbraucherschutz

Der Schutzzweck der neuen Kennzeichnungsregelungen richtet sich auf das Recht der europäischen Verbraucher auf Information (Art. 153 I EGV).¹¹⁰ Durch die Kennzeichnungspflicht ab einem genau festgelegten Schwellenwert kann der Verbraucher selbst entscheiden, ob er Produkte kaufen möchte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten.¹¹¹ Dem Recht auf Information als Teil des Verbraucherschutzes wird insofern durch die neuen Regelungen auf direktem Wege gedient.

Auch die beschriebene Haftungsverschärfung bleibt jedoch nicht ohne Auswirkungen für den Verbraucherschutz. Das hohe Risiko, welches beim Anbau von GVO entsteht könnte einen prohibitiven Charakter auf den Anbau von GVO im Allgemeinen entwickeln.¹¹² Der Ausgleich ist zwar repressiv ausgestaltet, die Verpflichtung der Landwirte zu Ausgleichszahlungen könnte sich jedoch auf die Entscheidung der künftigen Bestellung der Nutzfläche auswirken. Eventuell erlangte Wettbewerbsvorteile durch die Verwendung von GVO werden durch das hohe Haftungsrisiko überlagert, so dass die neuen Haftungsregelungen eine selbstregulative präventive Wirkung hinsichtlich eines Verzichtes auf den Anbau von GVO entfalten.¹¹³ In der Tat sind die Schäden, die durch eventuelle Haftungsforderungen entstehen, bisher nicht versicherbar,¹¹⁴ was einen kommerziellen Anbau unwahrscheinlich erscheinen lässt. Der Bundesrat spricht sogar davon, dass das unverhältnismäßig hohe Haftungsrisiko gleichbedeutend mit einem de-facto Verbot des GVO-Anbaus sein könnte.¹¹⁵ Der Verzicht auf Verwendung von GVO hätte letztlich zumindest mittelbar Auswirkung auf den Verbraucherschutz. Denn werden weniger GVO-haltige Lebensmittel angebaut, geraten auch weniger solche Lebensmittel auf den Markt. Folglich wird durch die strenge Haftung prinzipiell jedes unbeabsichtigte Vorhandensein gentechnisch veränderter Bestandteile, unabhängig ob oberhalb oder unterhalb eines Schwellenwertes, gemindert.¹¹⁶ Den Auswirkungen durch den Verzehr von gentechnisch veränderten Lebensmitteln auf den menschlichen Körper, die bisher aufgrund von fehlender Langzeitstudien zwar noch unklar sind¹¹⁷, kann durch die präventive Wirkung der Haftung gegebenenfalls entgegengewirkt werden.

¹¹⁰ Art. 153 EGV ist Konkretisierung des Beitrags der Gemeinschaft zur Verbesserung des Verbraucherschutz aus Art. 3 I lit. t EGV, *Wichard*, in: *Calliess/Ruffert*, Art. 153 EGV Rn. 2.

¹¹¹ vgl. *Dolde*, NuR 2004, S. 222.

¹¹² *Wolfers/Kaufmann*, ZUR 2004, S. 326.

¹¹³ *Calliess/Korte*, in: *Göttinger Online-Beiträge zum Europarecht* Nr. 17, S. 24.

¹¹⁴ *Calliess/Korte*, in: *Göttinger Online-Beiträge zum Europarecht* Nr. 17, S. 26.

¹¹⁵ BR-Drucks. 131/1/04 (Empfehlungen) vom 23.3.2004, S. 76.

¹¹⁶ vgl. *Stökl*, ZUR 2003, S. 276.

¹¹⁷ *Palme*, UPR 2005, S. 167; *Herdegen* spricht sogar von „Phantomrisiken“, *Koexistenz und Haftung*, S. 31.

Rechtmäßigkeit der neuen Haftungsregelungen

VIII. Vereinbarkeit mit dem europarechtlichen Rahmen

Fraglich ist, ob diese neuen sehr weitreichenden und daher prohibitiv wirkenden Haftungsregelungen, die dem Verbraucherschutz in hohem Maße dienlich sind mit anderen europarechtlichen Vorgaben vereinbar sind.

1. Freisetzungsrichtlinie

Es könnte ein Verstoß gegen die Freisetzungsrichtlinie vorliegen. Auf europarechtlicher Ebene ist es nur eingeschränkt möglich, dass Mitgliedstaaten Regelungen strenger ausgestalten, als es durch eine auf Art. 95 EGV gestützte Harmonisierungsrichtlinie vorgesehen ist.¹¹⁸ Die EU-Kommission hat den Gesetzesentwurf vom Frühjahr 2004, der im Bezug auf die Haftungsregelungen jedoch nicht wesentlich geändert wurde, in einer ausführlichen Stellungnahme gerügt.¹¹⁹ Durch das Konzept der gesamtschuldnerischen Haftung in § 36a IV GenTG wird die Einhaltung der guten fachlichen Praxis unbeachtlich und es entsteht die Gefahr, dass GVO-Anbauer für Umstände verantwortlich gemacht werden, für die sie möglicherweise nicht verantwortlich sind, denn der Schaden auf dem Feld des Nachbarn könnte bspw. auch von bereits verunreinigtem Saatgut oder einer ungeeigneten Spezifikation guter fachlicher Praxis stammen. So würde es zu einem hohen nicht vorhersehbaren wirtschaftlichen Risiko der GVO-Landwirte kommen. Weiterhin kritisiert die Kommission, dass durch Vorschriften außerhalb der Haftungsregelungen im neuen GenTG verbindliche und bereits rechtskräftig beschlossene EU-Normen, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und die Verordnung (EG) Nr. 1830/2003, untergraben werden.¹²⁰ Sie bestätigt zudem die oben gewählte Auslegung¹²¹ des § 36a I Nr. 3 GenTG nach der es zur Bestimmung der Wesentlichkeit nur auf gemeinschaftliche Gütesiegel ankommen kann.¹²²

In der Literatur wird zusätzlich vorgetragen, dass § 36a GenTG gegen Art. 22 der harmonisierenden Freisetzungsrichtlinie verstoße, der es den Mitgliedstaaten untersagt, das Inverkehrbringen von GVO zu verbieten, beschränken oder behindern. Teilweise wird zwar angenommen, dass dieses Beschränkungsverbot des freien Verkehrs mit GVO für Haftungsvorschrif-

¹¹⁸ Stökl, ZUR 2003, S. 278.

¹¹⁹ Mitteilung der Kommission SG (2004) D/51510 vom 26. Juli 2004.

¹²⁰ www.biosicherheit.de Brüssel verlangt Überarbeitung; Mitteilung der Kommission SG (2004) D/51510 vom 26. Juli 2004.

¹²¹ siehe oben unter C, II, 3., a, aa.

¹²² Mitteilung der Kommission SG (2004) D/51510 vom 26. Juli 2004.

ten nicht gelte, da wie festgestellt¹²³ diese nicht in den zu harmonisierenden Bereich gehören und der Schutzzweck der Richtlinie sich nicht auf das Eigentum, sondern auf die menschliche Gesundheit und den Umweltschutz beschränkt.¹²⁴ Dem kann aber aufgrund der Zielsetzung des Art. 95 EGV, auf den die Richtlinie gestützt ist, und der die Schaffung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen vorsieht, nicht gefolgt werden. Würden nämlich die Haftungsvorschriften von dem Beschränkungsverbot ausgenommen, könnten ungehindert Handelsbarrieren geschaffen werden, die die Richtlinie in weiten Teilen leer laufen ließen.¹²⁵ Allerdings sind bei Haftungsvorschriften die nicht den geschützten Rechtsgütern der Richtlinie dienen besonders strenge Anforderungen in der Verhältnismäßigkeit zu stellen.¹²⁶

Fraglich ist jedoch, ob nicht Art. 26a der Freisetzungsrichtlinie als Spezialnorm zur Koexistenzfrage Art. 22 Freisetzungsrichtlinie zurücktreten lässt.¹²⁷ Art. 26a der Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit nach ihrem Ermessen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in anderen Produkten zu verhindern und so die Koexistenz zu sichern. Für den Vorrang des Art. 26a spricht der lex-posterior-Grundsatz, da Art. 26a nachträglich durch Art. 43 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 in die Freisetzungsrichtlinie eingefügt wurde.¹²⁸ Das teilweise vorgebrachte Argument Art. 26a ziele nur auf präventive Maßnahmen ab und bilde somit keine Grundlage für § 36a GenTG¹²⁹ kann nicht überzeugen. Denn unter „geeignete Maßnahmen“ im Sinne des Art. 26a der Richtlinie sind nicht nur primäre Vorsichtsmaßnahmen im Rahmen der guten fachlichen Praxis, sondern auch sekundäre Vorsichtsmaßnahmen in Form von Haftungsvorschriften die sich auf das zukünftige Verhalten auswirken zu sehen.¹³⁰ Die durch die Novellierung entstandenen Haftungsvorschriften stellen eben solche Vorsichtsmaßnahmen dar.

So wäre zwar grundsätzlich eine Behinderung des Inverkehrbringens anzunehmen, ein Verstoß gegen Art. 22 der Freisetzungsrichtlinie ist aber deshalb nicht gegeben, weil Art. 26a der Richtlinie den Mitgliedstaaten ausdrücklich erlaubt Haftungsregelungen aufzustellen, die den konventionellen und ökologischen Landbau schützen¹³¹.

¹²³ siehe oben unter B III, S. 7.

¹²⁴ *Stökl*, ZUR 2003, S. 278.

¹²⁵ *Wolfers/Kaufmann*, ZUR 2004, S. 327; *Palme*, ZUR 2005, S. 129.

¹²⁶ *Herdegen*, Koexistenz und Haftung, S. 20.

¹²⁷ so zumindest *Palme*, ZUR 2005, S. 129.

¹²⁸ *Calliess/Korte*, in: Göttinger Online-Beiträge zum Europarecht Nr. 17, S 25.

¹²⁹ so *Herdegen*, Koexistenz und Haftung, S. 23.

¹³⁰ *Palme*, ZUR 2005, S. 129; *Calliess/Korte*, in: Göttinger Online-Beiträge zum Europarecht Nr. 17, S. 24.

¹³¹ *Palme/Schlee/Schumacher*, EurUP 2004, S. 177, anders im Ergebnis jedoch ohne Begründung *Dolde*, ZRP 2005, S. 29.

Allerdings gelten auch im Bereich spezieller Schutzklauseln wie Art. 26a Freisetzungsrichtlinie die allgemeinen Grundsätze der EU-Warenverkehrsfreiheit. Die Haftungsregelungen dürfen also nicht weiter gehen, als für das Ziel der Koexistenz erforderlich und müssen verhältnismäßig sein.¹³²

2. Warenverkehrsfreiheit Art. 28 EGV

Es könnte eine Verletzung der Warenverkehrsfreiheit (Art. 28 EGV) vorliegen. Danach sind mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung verboten. Nach der *Dassonville*-Formel liegt eine Maßnahme gleicher Wirkung vor, wenn die Maßnahme geeignet ist den innergemeinschaftlichen Handel wenigstens mittelbar, aktuell oder potenziell zu behindern.¹³³ Zu diesen beschränkenden Maßnahmen können auch zivilrechtliche Haftungsregeln gehören, wenn sie sich auf die Vermarktung der Ware hemmend auswirken.¹³⁴ Die Erweiterung der Haftung auf Schäden aus Auskreuzungen, die sich trotz der Einhaltung der guten fachliche Praxis vollzogen haben¹³⁵, lassen die Konkretisierung des Haftungsrisikos als wahrscheinlich einstufen. Durch dieses hohe Haftungsrisiko ist eine befriedigende versicherungsrechtliche Absicherung bisher nicht möglich.¹³⁶ Der wirtschaftliche Gewinn, welcher durch die Verwendung von GVO erreicht wird, könnte durch Haftungskosten, deren Eintritt der Landwirt nicht einmal selber in der Hand hat, kompensiert werden, was letztlich zu einer faktischen Einstellung des GVO-Anbaus führen dürfte.¹³⁷ Die zivilrechtlichen Haftungsregelungen sind folglich grundsätzlich dazu geeignet zumindest mittelbar die primärrechtliche Vorschrift der Warenverkehrsfreiheit (Art. 28 EGV) zu beeinträchtigen. Auch die Bereichsausnahme für nicht diskriminierende Regelungen von Verkaufsmodalitäten nach der *Keck*-Rechtsprechung¹³⁸ kommt nicht in Betracht, da es sich hierbei um eine produktbezogene Regelung handelt. Die Ausdehnung der Haftung setzt gerade bei Eigenschaften

¹³² *Palme*, ZUR 2005, S. 129; *Lemke*, Gentechnik-Naturschutz-Ökolandbau 2002, S. 241, der jedoch aufgrund des damals noch fehlenden Art. 26a Freisetzungsrichtlinie seine Argumentation auf Art. 22 Freisetzungsrichtlinie stützt.

¹³³ EuGH, Rs. 8/74, Slg. 1974, S. 837, 852 (*Dassonville*), siehe zu der Entscheidung auch *Frenz*, Handbuch Europarecht, Bd. 1, Rn. 751ff.

¹³⁴ *Herdegen*, Koexistenz und Haftung, S. 26; EuGH, Rs. C-317/91, Slg. 1993, I-6261 Rn. 17 (*Deutsche Renault*); EuGH, Rs. C-470/93, Slg. 1995, I-1937, Rn. 11ff. (*Mars*); EuGH Rs. C-368/95, Slg. 1997, I-3709, Rn. 6ff. (*Familiapress*); *Leible*, in: Grabitz/Hilf, Art. 28 EGV Rn. 11.

¹³⁵ vgl. *Calliess/Korte*, in: Göttinger Online-Beiträge zum Europarecht Nr. 17, S. 26; *Wolfers/Kaufmann*, ZUR 2004, S. 318.

¹³⁶ *Herdegen*, Koexistenz und Haftung, S. 26; www.biosicherheit.de Interview mit Nils Hellberg, Leiter der Abteilung Allgemeine Haftpflicht und Kreditversicherung beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) vom 29. November 2005.

¹³⁷ *Calliess/Korte*, in: Göttinger Online-Beiträge zum Europarecht Nr. 17, S. 26.

¹³⁸ EuGH Rs. C-267 und 268/93, Slg. 1994, I-6097, Rn. 16 (*Keck*); Zur *Keck*-Rechtsprechung allgemein *Müller-Graf*, in: Groeben/Schwarze, Art. 28 EGV Rn. 237ff.

des Produktes nämlich der GVO-haltigkeit an. Außerdem ist mit dem wohl auch intendierten Abschreckungseffekt eine Beeinträchtigung des Marktzugangs gegeben.¹³⁹ Die Haftungsregelung könnte jedoch durch „zwingende Erfordernisse“ im Sinne der *Cassis de Dijon*-Rechtsprechung¹⁴⁰ und nach Art. 30 EGV gerechtfertigt sein. Der Gesundheitsschutz (Art. 30 S. 1 EGV) kommt als Rechtfertigung nicht in Betracht, da mögliche Gefährdungen diesbezüglich bereits bei der Inverkehrbringungsgenehmigung überprüft und ausgeschlossen wurden.¹⁴¹ Die Verfolgung wirtschaftlicher Ziele, wie zum Beispiel die Präferenz der ökologisch und konventionell arbeitenden Landwirte ist als Rechtfertigungsgrund ebenfalls grundsätzlich nicht anerkannt.¹⁴² Lediglich Schutz des Eigentums an den betroffenen Nachbarfeldern und ein verbesserter Verbraucherschutz, wie in der *Cassis de Dijon* Entscheidung ausdrücklich genannt¹⁴³, kämen als Rechtfertigungsgründe in Frage, allerdings nur solange der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt.¹⁴⁴ Dieser Grundsatz wurde von der Kommission in Punkt 2.1.4. der zwar unverbindlichen, aber trotzdem als Orientierung dienenden Koexistenzempfehlung dahingehend ausgestaltet, dass die Maßnahmen effizient, kostenwirksam und verhältnismäßig sein sollen und nicht über das Maß hinausgehen sollen, welches erforderlich ist, um zufällige Spuren von GVO unterhalb der in Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Toleranzschwellen zu halten. Dabei sollen unnötige Belastungen für Landwirte, Saatguterzeuger und Produzenten vermieden werden. Der legitime Zweck und die Geeignetheit der Haftungsregelungen sind wohl gegeben. Es gilt jedoch den durch die Haftungsregelung verfolgten Eigentums- und Verbraucherschutz gegen das Beschränkungsverbot des Art. 22 der Freisetzungsrichtlinie und die dem zugrunde liegende Entscheidung der wirtschaftlichen Nutzung der Gentechnik und die Warenverkehrsfreiheit abzuwägen.¹⁴⁵

Unverhältnismäßig zu Gunsten des Eigentumsschutzes der herkömmlich arbeitenden Landwirte scheint zumindest die Einleitung der drei Wesentlichkeitsbestimmungen in § 36a I GenTG durch das Wort „insbesondere“. Daraus könnten sich willkürliche Haftungserweiterung auf Sachverhalte, die sich nicht unter Nr. 1-3 des § 36a I GenTG subsumieren lassen, ergeben.¹⁴⁶ Man könnte zwar auf die Vergleichbarkeit der Sachverhalte abstellen, trotzdem ist es nicht gesichert, dass nicht auch sehr geringfügige Auskreuzungen zum Schadensersatz

¹³⁹ Herdegen, Koexistenz und Haftung, S. 27.

¹⁴⁰ EuGH, Rs. 120/78, Slg. 1979, S. 649,662 (REWE); zur Rechtsprechung allgemein Becker, EuR 1994, S. 162.

¹⁴¹ Wolfers/Kaufmann, ZUR 2004, S. 327; Stökl, ZUR 2003, S. 278.

¹⁴² Herdegen, Koexistenz und Haftung, S. 28; Epiney, in: Calliess/Ruffert, Art. 30 EGV Rn. 14.

¹⁴³ Lux, in: Lenz, Art. 28 EGV Rn. 43; EuGH, Rs. 120/78, Slg. 1979, S. 649 (REWE).

¹⁴⁴ Wolfers/Kaufmann, ZUR 2004, S. 327; Epiney, in: Calliess/Ruffert, Art. 28 EGV, Rn. 19/25.

¹⁴⁵ Wolfers/Kaufmann, ZUR 2004, S. 327.

¹⁴⁶ Wolfers/Kaufmann, ZUR 2004, S. 327.

verpflichten.¹⁴⁷ Vermieden werden könnte dies alleine auf dem Weg einer europarechtskonformen Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „insbesondere“, zu welcher alle staatlichen Stellen verpflichtet sind. Im Falle einer solchen Auslegung, die nicht zu einer Verschärfung der Haftungsvoraussetzungen führt, ist die Verhältnismäßigkeit soeben gewahrt.¹⁴⁸ Außerdem mag es dieser Einleitung bedürfen, da bei der Bestimmung unbestimmter Rechtsbegriffe in diesem Fall der „wesentlichen Beeinträchtigung“ neue Erkenntnisse aus der Wissenschaft, die gerade bei der Gentechnik noch zu erwarten sind, miteinbezogen werden sollen. Eine starre Festlegung auf die drei ausdrücklich genannten Fallgruppen, würde der konkreten Beurteilung des Einzelfalls den Weg versperren.¹⁴⁹

Des Weiteren ist in Fällen der verschuldensunabhängigen Haftung in denen der GVO-Verwender den Regeln der guten fachlichen Praxis genügt hat, kein gerechter Ausgleich zwischen den Interessen der herkömmlichen Bauern und der Grundsatzentscheidung für die wirtschaftliche Nutzung der Grünen Gentechnik gefunden worden.¹⁵⁰ Der Bundesrat hat für solche Fälle die Einführung eines Ausgleichsfonds gefordert, der aus Mitteln der Hersteller der GVO und des Bundeshaushalts finanziert werden und für die entstandenen Schäden aufkommen soll.¹⁵¹ Die gemeinschaftlichen Bedenken, die vor dem Hintergrund des Beihilfenrechts (Art. 87 EGV ff.) gegen einen Ausgleichsfonds bestehen, können bei entsprechender Ausgestaltung des Fonds entkräftet werden. In Dänemark wurde bspw. ein aus Abgaben der GVO-Verwender finanzierter Ausgleichsfonds eingerichtet, der von der Kommission zumindest als Übergangsregelung genehmigt wurde.¹⁵² Die alte Regierungskoalition hat den Vorschlag des Bundesrates allerdings nicht umgesetzt. Das unverhältnismäßig hohe Haftungsrisiko, welches nicht versicherbar ist¹⁵³ und auch nicht durch einen Haftungsfonds aufgefangen wird, beschwert die GVO-Anbauer in einem solchen Maße, dass ihnen wohl keine andere Möglichkeit bleibt als den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen grundsätzlich einzustellen. Ebenso ist der Fall, in dem sich die Kennzeichnungspflicht aus bereits geringfügig GVO-

¹⁴⁷ Stökl, ZUR 2003, S. 279.

¹⁴⁸ Palme, ZUR 2005, S. 129.

¹⁴⁹ Großekathöfer, NL-BzAR 2004, S. 113/114, 115.

¹⁵⁰ Calliess/Korte, in: Göttinger Online-Beiträge zum Europarecht Nr. 17, S. 26;

Wolfers/Kaufmann, ZUR 2004, S. 328.

¹⁵¹ BR-Drucks. 131/04 (Beschluss) vom 02.04.2004, S. 58ff.

¹⁵² vgl. www.naturschutzrecht.net und Darstellung der Haftungsregelungen in Dänemark unter www.biosicherheit.de „Koexistenz: ein europäischer Flickenteppich“, Wortlaut der Beihilfenentscheidung Nr. 568/2004 unter <http://europa.eu.int>

¹⁵³ Für eine Haftpflichtversicherung müsste der Schadenseintritt vom Zufall abhängig sein, nach neuer Regelung ist er jedoch zwangsläufig, www.biosicherheit.de Interview mit Nils Hellberg, Leiter der Abteilung Allgemeine Haftpflicht und Kreditversicherung beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) vom 29. November 2005.

haltigem, aber nicht kennzeichnungspflichtigem,¹⁵⁴ Saatgut und einer Auskreuzung durch Pollenflug ergibt zu Lasten des GVO-Anbauers geregelt. Lediglich aufgrund seiner (Mit-)ursächlichkeit muss er alleine haften, da der Saatgutlieferant kein Nachbar im Sinne des § 906 BGB ist.¹⁵⁵ Folglich kann von einer verhältnismäßigen Abwägung der Interessen nicht gesprochen werden, da es auf Seiten der GVO-Verwender zu stärkeren Einschränkungen kommt, die bis zum totalen GVO-Verzicht führen können. Ein weiteres Indiz für diese unverhältnismäßig starke Beeinträchtigung liegt darin, dass in anderen EU-Staaten keine vergleichbar strengen Haftungsregelungen bestehen.¹⁵⁶

3. Art. 6 II EUV

In dem Widerspruch der verwaltungsrechtlichen Zulassung von GVO und der nachträglichen zivilrechtlichen Haftung wird teilweise eine Verletzung des Art. 6 II EUV gesehen.¹⁵⁷ Man muss jedoch berücksichtigen, dass diese Regelungen auf unterschiedlichen Überlegungen fußen. Erstere soll eine präventive Kontrolle umsetzen, während letztere trotz der präventiven Nebeneffekte primär den Ausgleich bei Nutzungsbeeinträchtigungen schaffen will.¹⁵⁸

4. Zwischenergebnis

Zumindest im Bereich der Warenverkehrsfreiheit (Art. 28 EGV) ist die neue Haftungsregelung, wie auch die Kommission in ihrer Rüge angemerkt hat, europarechtswidrig.

IX. Vereinbarkeit mit nationalen Vorschriften

Doch nicht nur die Vereinbarkeit des GenTG mit dem Europarecht, sondern auch die Rechtmäßigkeit im Bezug auf nationale Vorschriften ist fraglich.

1. Normenkontrollverfahren von Sachsen-Anhalt

Das Bundesland Sachsen-Anhalt hat im April 2005 ein Normenkontrollverfahren gegen das neue Gentechnikgesetz eingeleitet.¹⁵⁹ Laut Klage sei entgegen des europäischen Ziels der Entwicklung der Biotechnologie durch § 36a GenTG eine Quasi-Gefährdungshaftung einge-

¹⁵⁴ Auf europäischer Ebene sind bisher noch keine Kennzeichnungsschwellenwerte für Saatgut festgelegt, *Großkathöfer*, NL-BzAR 2005, S. 111.

¹⁵⁵ *Großkathöfer*, NL-BzAR 2004, S. 113.

¹⁵⁶ vgl. Regelungen von Dänemark, Niederlande, Italien und Portugal unter www.biosicherheit.de Koexistenz: ein europäischer Flickenteppich vom 23. November 2005.

¹⁵⁷ vgl. *Dolde*, NuR 2004, S. 222.

¹⁵⁸ *Calliess/Korte*, in: Göttinger Online-Beiträge zum Europarecht Nr. 17, S. 25.

¹⁵⁹ siehe Pressemitteilung Nr. 045/05 des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Sachsen Anhalt vom 12. April 2005.

führt worden.¹⁶⁰ Dies verstößt gegen die Berufsfreiheit aus Art. 12 GG der GVO-verwendenden Landwirte.¹⁶¹ Die präventive Wirkung des § 36a GenTG habe eine objektive berufsregelnde Tendenz und könne nicht gerechtfertigt werden. Unter anderem sei durch die Verweisung zum Kennzeichnungsrecht in § 36a I Nr. 2 und 3 GenTG das Bestimmtheitsgebot nicht gewahrt und gegen die Einheit und Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung verstoßen worden.¹⁶² Auch der Verzicht auf den Nachweis individueller Verursachungsbeiträge im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung (§ 36a IV GenTG) sei unverhältnismäßig. Des Weiteren sei der Eingriff in die freie Nutzbarkeit und wirtschaftlichen Funktionsfähigkeit des Eigentums (Art. 14 GG) nicht gerechtfertigt. Letztlich läge zudem ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 I GG vor,¹⁶³ denn auch der GVO-Anbau könne schädigenden Einflüssen von Nachbarfeldern ausgesetzt sein. Der Verwender von GVO kann sich in einem solchen Sachverhalt allerdings nicht auf die strenge Haftung des § 36a GenTG berufen.

2. Zweifel des Bundesrates

Aus den Vorschlägen des Bundesrates zur Novellierung des Gentechnikgesetzes¹⁶⁴ lässt sich herauslesen, dass auch dort fortan Unklarheiten über die Rechtmäßigkeit des neuen Gentechnikgesetzes bestehen dürften. Der Bundesrat sieht in den Haftungsregelungen ein unverhältnismäßig hohes Haftungsrisiko, welches der in § 1 Nr. 2 GenTG normierten Grundsatzentscheidung für die Gleichbehandlung von verschiedenen Anbauformen zuwider läuft.¹⁶⁵ Vor allem deshalb fordert er die Einführung eines Ausgleichsfonds (§ 36b-neu-GenTG), der immer dann zum Einsatz kommen soll, wenn die Regeln der guten fachlichen Praxis eingehalten sind und es trotzdem zu einem Schaden durch Auskreuzung gekommen ist.¹⁶⁶

3. Kritik und Lob der verschiedenen Verbände

Auch der Deutsche Bauernverband (DBV) übt an den neuen Haftungsregelungen Kritik. Sein höchstes Anliegen sei die Sicherung der in § 1 Nr. 2 GenTG verbürgten Koexistenz. Bleibt es bei einer verschuldensunabhängigen Haftung muss er den Landwirten aufgrund der unkalkulierbaren Haftungsrisiken von jeglichem Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen abraten, so

¹⁶⁰ die Klage wendet sich weiterhin gegen das Standortregister § 16a GenTG; die Vorsorgepflicht und gute fachliche Praxis § 16b GenTG und den Begriff des Inverkehrbringens § 3 Nr. 3 und 6 GenTG.

¹⁶¹ allg. zur Berufsfreiheit, *Pieroth/Schlink*, Grundrechte Staatsrecht II, Rn. 806ff.

¹⁶² siehe dazu die Argumentation unter D, I, 3.

¹⁶³ Zusammenfassung der Normenkontrolle Sachsen-Anhalts, S. 3 unter www.keine-gentechnik.de.

¹⁶⁴ vgl. BR-Drucks. 131/04 (Beschluss) vom 02.04.2004.

¹⁶⁵ *Dolde*, ZRP 2005, S. 38; BR-Drucks. 131/04 (Beschluss) vom 02.04.2004, S. 60.

¹⁶⁶ BR-Drucks. 131/04 (Beschluss) vom 02.04.2004, S. 58f.

dass sich die Koexistenzfrage erübrigen würde.¹⁶⁷ Die unschöne Konsequenz sei, dass selbst Erprobungsanbau für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten unterbleibt und die Chancen und Risiken der Grünen Gentechnologie in Deutschland nicht vorurteilsfrei geprüft werden können.¹⁶⁸ Als alternative Lösung wird auch hier eine klassische verschuldensabhängige Haftung in Verbindung mit einer Fondsregelung vorgeschlagen. Die Geldmittel für den Fonds sollten von unmittelbar wirtschaftlich an der Grünen Gentechnik interessierten Kreisen, vor allem von den Pflanzenzüchtern, kommen.

Ganz anders hingegen wird das neue Gentechnikgesetz von den Umwelt- und Verbraucherschutzverbänden aufgenommen. Bemängelt wird zwar einerseits, dass grundsätzlich an der Förderung der Gentechnik festgehalten und die Koexistenzfähigkeit nicht zur Zulassungsvoraussetzung gemacht wird.¹⁶⁹ Im Rahmen dieser Grundsatzentscheidungen wird jedoch vor allem in den strengen Kennzeichnungs- und Haftungsregelungen ein Erfolg für den Verbraucherschutz gesehen.¹⁷⁰ Diejenigen zahlen zu lassen, die vom Anbau der GVO profitieren wird im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit der gentechnikfreien Landwirtschaft begrüßt, auch wenn dadurch der Anbau von GVO wirtschaftlich unattraktiv wird.¹⁷¹ *Greenpeace* fordert, dass die bestehende Haftungsregelung auch noch auf Umweltschäden ausgeweitet wird.¹⁷²

4. Kritik in der Literatur

In der Literatur herrschen Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Haftungsregelungen.

a) Vereinbarkeit mit der Berufsfreiheit Art. 12 GG

Die prohibitive Haftungsregel des § 36a GenTG betrifft die Entscheidung eines Landwirts für oder gegen den Einsatz der Gentechnik. Als Berufszugangsregelung kann die Haftung allerdings nicht angesehen werden, da es das Berufsbild eines „Gen-Landwirts“ nicht gibt.¹⁷³

Vielmehr umfasst der Beruf des Landwirts mehrere Berufsmodalitäten, u.a. auch den Anbau

¹⁶⁷ vgl. Pressemitteilungen des Deutschen Bauernverbandes vom 14.06.2004 unter <http://www.bauernverband.de>. Lediglich bei einer Haftungsfreistellung seitens des Saatgutherstellers wäre der Anbau von GVO noch denkbar, *Schmieder*, UPR 2005, S. 53.

¹⁶⁸ Pressemitteilung des Deutschen Bauernverbandes vom 26.11.2004 unter <http://www.bauernverband.de>.

¹⁶⁹ vgl. *Schmieder*, UPR 2005, S. 52.

¹⁷⁰ vgl. zum Beispiel Bundestagsfraktion *Bündnis 90/DIE GRÜNEN*, Mehr Transparenz, mehr Schutz vom 4. Februar 2005 unter www.gruene-bundestag.de.

¹⁷¹ *Reese*, EurUP 2004, S. 186; Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, Koexistenz sichern: Zur Novellierung des Gentechnikgesetzes, März 2004, S. 11/12.

¹⁷² *Greenpeace*, Das neue Gentechnikgesetz, November 2004, S. 3 unter www.greenpeace.de.

¹⁷³ zur Fixierung von Berufsbildern BVerfGE 59, S. 302ff, 315; 78, S. 179 ff., 193; siehe zu der „Drei-Stufen-Theorie“ bezüglich des Eingriffs in die Berufsfreiheit, *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth Art. 12 GG Rn. 24ff.*

von GVO. Es handelt sich somit um eine die Berufsausübung regelnde Vorschrift,¹⁷⁴ die allerdings ähnlich schwer wiegt wie eine objektive Beschränkungen des Berufszugangs. Mit Hinblick auf die eingeführte Gefährdungshaftung im Zusammenhang mit der Kausalitätsvermutung muss bei der Rechtfertigung ein besonders strenger Maßstab angewandt werden, so dass nur Gemeinwohlbelange von erheblichem Gewicht zur Rechtfertigung herangezogen werden können.¹⁷⁵ Die Belange des Gesundheitsschutzes von Menschen oder die Wahrung des ökologischen Gleichgewichts und Artenvielfalt gemäß Art. 20a GG sind bei bereits verkehrszugelassenen GVO nicht einschlägig.¹⁷⁶ Es kommen lediglich die wirtschaftlichen Interessen der ökologischen und konventionellen Bauern in Betracht, die sich jedoch gegen die wirtschaftlichen Interessen der Genbauern aufheben.¹⁷⁷ Ebenso steht es mit dem Eigentumsrecht der Landwirte.¹⁷⁸ Es bestehen somit erhebliche Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Haftungsregelungen mit Art. 12 GG.

b) Vereinbarkeit mit der Eigentumsgarantie Art. 14 I GG

Ähnliches ergibt sich für die Vereinbarkeit mit der Eigentumsgarantie des Art. 14 I GG. Diese schützt auch die Nutzung des Eigentums¹⁷⁹, welche durch die Haftung beeinträchtigt ist. Die Sozialbindung des Eigentums, die eine Rücksichtnahme auf die unterschiedlichen Nutzungsinteressen und den Gesundheits- und Umweltschutz rechtfertigen kann, wird durch Inhalts- und Schrankenbestimmungen konkretisiert.¹⁸⁰ Diese erfolgen in Gesetzen, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Zumutbarkeit) entsprechen müssen und befinden sich in diesem Fall unter anderem in den zivilrechtlichen Ansprüchen aus §§ 906, 1004 BGB.¹⁸¹

Teilweise wird vertreten, dass die Schwellenwerte des EG-Rechts ein verlässliches Indiz für einen angemessenen Interessenausgleich sind und die Haftungsregelung sich im Rahmen der Zumutbarkeit bewegt.¹⁸² Andererseits wird jedoch angeführt, dass die Kennzeichnungsschwellenwerte für die Haftungsregelung der falsche Ansatzpunkt seien, da der Schutzzweck der Kennzeichnungsvorschriften sich auf Verbraucherinformation gemäß Art. 153 EGV be-

¹⁷⁴ *Palme*, UPR 2005, S. 166.

¹⁷⁵ *Herdegen*, Koexistenz und Haftung, S. 30/31; *Wolfers/Kaufmann*, ZUR 2004, S. 328; BVerfGE 86, 28 (38f).

¹⁷⁶ *Herdegen*, Koexistenz und Haftung, S. 31.

¹⁷⁷ Schwer begründbar wäre hier auch bereits der Belang der Gemeinschaft an der finanziellen Lage des Einzelnen.

¹⁷⁸ *Wolfers/Kaufmann*, ZUR 2004, S. 329; *Palme*, UPR 2005, S. 168.

¹⁷⁹ *Pieroth/Schlink*, Staatsrecht II, Rn. 914.

¹⁸⁰ *Wolfers/Kaufmann*, ZUR 2004, S. 328.

¹⁸¹ *Wolfers/Kaufmann*, ZUR 2004, S. 328; *Pieroth/Schlink*, Staatsrecht II, Rn. 928.

¹⁸² *Herdegen*, Koexistenz und Haftung, S. 32; *Wolfers/Kaufmann*, ZUR 2004, S. 328.

schränke und das Gentechnikgesetz einen ganz anderen Schutzzweck habe. Demnach könne eine Kennzeichnungsvorschrift nicht eine wesentliche Beeinträchtigung oder gar einen wirtschaftlichen Schaden definieren, da einerseits dieser bei der Genehmigung zum Inverkehrbringen bereits ausgeschlossen wurde und die alleinige Kennzeichnung als gentechnisch verändert keine negative Auswirkung auf den Feldbestand, die Feldfläche oder die Bodenfruchtbarkeit darstelle.¹⁸³ Selbst wenn die EU-Kennzeichnungsschwellenwerte in Ermangelung eines anderen Ansatzpunktes zumutbar und somit verhältnismäßig sind, ergeben sich hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit im Bereich der Gesamtschuld, der Haftung aufgrund von Vermutung und der guten fachlichen Praxis die bereits erwähnten Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Haftungsregelungen. Folglich ist auch die Vereinbarkeit mit Art. 14 I GG bedenklich.

c) Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz Art. 3 I GG

Zusätzlich könnte die Ausgestaltung der Haftung zu Lasten der Grünen Gentechnik einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 I GG darstellen, der es gebietet wesentlich gleiche Sachverhaltsgruppen nicht ohne sachlichen Grund unterschiedlich zu behandeln.¹⁸⁴ Der Fall der umgekehrten Auskreuzung, also von GVO-losen Feldern in Felder mit GVO, kann ebenfalls ein Schaden verursachen, wurde bei den Haftungsregelungen jedoch nicht berücksichtigt. Liegt eine solche Auskreuzung vor, kann sich der GVO-verwendende Landwirt nicht auf die Ansprüche aus § 36a GenTG berufen. Nach der Vermutung, dass hinter dieser asymmetrischen Ausgestaltung die politische Motivation nach Abschreckung potentieller GVO-Verwender steht, liegt ein willkürlicher Grund vor, welcher die Ungleichbehandlung nicht rechtfertigen kann.¹⁸⁵

d) Vereinbarkeit mit der Wissenschaftsfreiheit Art. 5 III GG

Ebenso wird ein Verstoß gegen die Wissenschaftsfreiheit gerügt. Durch den Gesetzeszweck in § 1 Nr. 3 GenTG, nämlich der Schaffung des rechtlichen Rahmens für die Erforschung, Entwicklung, Nutzung und Förderung der u.a. auch wissenschaftlichen Nutzung der Gentechnik werden die Rechte der Forschung nochmals einfachgesetzlich geschützt.¹⁸⁶ Die strenge Haftung des § 36a GenTG wirkt sich bereits auf die Freisetzung aus, die im Rahmen von Versuchsanbauten betrieben wird. Die deutsche Biotechnologie hat dementsprechend bereits die

¹⁸³ Dolde, NuR 2004, S. 222.

¹⁸⁴ Herdegen, Koexistenz und Haftung, S. 29.

¹⁸⁵ Wolfers/Kaufmann, ZUR 2004, S. 328/329.

¹⁸⁶ Schmieder, UPR 2005, S. 54.

Verlagerung der Forschung ins Ausland angekündigt, da dort moderatere Haftungsregeln bestehen, so dass der Wissenschaftsstandort Deutschland gefährdet werden könnte.¹⁸⁷

Zur Rechtfertigung kommt nur kollidierendes Verfassungsrecht in Betracht.¹⁸⁸ Dieses besteht aus den Rechten der konventionellen Bauern, die sich aus Art. 14 und 12 GG ergeben und aus der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG.¹⁸⁹ Im Bereich des Versuchsanbaus werden jedoch nur kleine Flächen gebraucht, so dass „sichere“ Standorte einfacher zu finden sein dürften. Zudem besteht ein hohes Risikopotenzial, da die strengen Anforderungen der Inverkehrbringungsgenehmigung noch nicht erfüllt sind.¹⁹⁰ Trotz des Verbleibens eines Resthaftrisikos, welches zu einer Abwanderung der Forschung führen kann, ist einer Verhältnismäßigkeit der Regelungen im Bezug auf die Wissenschaftsfreiheit am ehesten zu zustimmen.

5. Zwischenergebnis

Es bestehen folglich erhebliche Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Haftungsregelungen mit Art. 12, 14 I und 3 I GG.

Alternative Lösungsmöglichkeiten

In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass die Landwirte, um durch Auskreuzungen entstehende Haftungsverpflichtungen zu vermeiden, Vereinbarungen treffen können, die auch vorprozessuale Streitschlichtung umfassen.¹⁹¹ Dies wird in der Literatur fortgeführt durch Vorschläge zur Abstimmung des Zeitpunktes der Aussaat oder der Fruchtfolgen bis hin zu einem Grundstückstausch, so dass eine Auskreuzung gar nicht erst stattfinden kann.¹⁹²

Des Weiteren könnten mehr Prüfungen und Überlegungen im Vorfeld der Genehmigungen zur Freisetzung und Inverkehrbringung angestellt werden. Zumindest bei Freisetzungen könnte ein Mediationsverfahren im Rahmen der Freisetzungsgenehmigung durchgeführt werden, welches die Wahrscheinlichkeit einer Auskreuzung mit einbezieht. Auch die Schaffung von gentechnikfreien Zonen, wie sie in Österreich bereits bestehen, wird diskutiert, um Auskreu-

¹⁸⁷ *Schmieder*, UPR 2005, S. 53.

¹⁸⁸ *Pieroth/Schlink*, Staatsrecht II, Rn. 630.

¹⁸⁹ *Palme*, UPR 2005, S. 169.

¹⁹⁰ *Palme*, UPR 2005, S. 169/170.

¹⁹¹ BT-Drucks. 15/3088, S. 27.

¹⁹² *Schmieder*, UPR 2005, S. 54.

zungen zu vermeiden.¹⁹³ Diese gezielte Trennung würde einerseits ökologische und konventionelle Bauern schützen und andererseits der Grünen Gentechnik dienen.

Ist dennoch absehbar, dass eine Auskreuzung nicht vermeidbar ist, könnte durch eine entgeltliche Einverständniserklärung des gentechnikfrei arbeitenden Nachbarn ein privatrechtlicher Haftungsausschluss vereinbart werden.

Ein anderer Ansatzpunkt wird bei der wohl mehrheitlich vertretenen Einführung eines Haftungsfonds für die Fälle in denen die gute fachliche Praxis eingehalten wurde gewählt. Dieser könnte von den Herstellern des gentechnisch veränderten Saatguts und den GVO-verwendenden Landwirte finanziert werden. Eine Co-Finanzierung durch den Staat¹⁹⁴ scheint wohl nicht erwägenswert, da es dann leicht zu Verstößen gegen das europäische Beihilfenrecht kommen könnte und die Last auf den Steuerzahler zurückfallen würde.¹⁹⁵ Auch eine rein staatliche Entschädigungsregelung per Gesetz sollte nicht angestrebt werden, denn ein Haftungsfonds in Form einer freiwilligen Selbstbeteiligung der Saatgutindustrie ließe die Selbstorganisation und Selbstverwaltung der Branche zum Tragen kommen.¹⁹⁶ Mit einem Haftungsfonds der von Pflanzenzüchtern und GVO-verwendenden Landwirten, also denjenigen mit wirtschaftlichem Interesse an der Gentechnik, finanziert wird, wären die Lasten wohl angemessen verteilt. Denn es droht dem einzelnen Landwirt weder Zahlungsunfähigkeit, wenn er haften muss, noch wird der Ausgleich durch den Staat, also über Steuergelder, finanziert. Die Einführung eines Haftungsfonds führt jedoch nach bisherigem Regelungsstand nur zu einer Scheinverbesserung.¹⁹⁷ Der Katalog der Maßnahmen in § 16b III GenTG ist nicht abschließend und so vage gehalten, dass der Landwirt sich stets dem Vorwurf ausgesetzt sehen muss, er habe der guten fachlichen Praxis nicht genügt, was zur Folge hat, dass der Haftungsfonds nicht einspringt, sondern der Landwirt persönlich haften muss. Verschärfend kommt hinzu, dass eine Exkulpationsmöglichkeit für den Landwirt durch Einhaltung der guten fachlichen Praxis in dem Fall, in dem die gute fachliche Praxis den Erfolg der Nichtvermischung oder Nichtvermischung fordert (§ 16b III Nr. 3 GenTG), nicht möglich ist.¹⁹⁸ Um die Lösung des Haftungsfonds effektiv zu gestalten bedarf es folglich zuerst einer genauen Festlegung der

¹⁹³ *Schmieder*, UPR 2005, S. 55, Bericht des Europäischen Parlaments vom 4.12.2003 über Koexistenz zwischen gentechnisch veränderten Kulturpflanzen und konventionellen und ökologischen Kulturpflanzen (2003/2098(INI) S. 9f. Nr. 13f.

¹⁹⁴ so jedoch der Vorschlag des Bundesrates für (§ 36b III-neu-GenTG) BR-Drucks. 131/04 (Beschluss), S. 59.

¹⁹⁵ *Calliess/Korte*, in: Göttinger Online-Beiträge zum Europarecht Nr. 17, S. 26.

¹⁹⁶ *Hermanowski/Tappeser*, Grüne Gentechnik und ökologische Landwirtschaft, S. 159f., 173f. unter www.oeko.de.

¹⁹⁷ *Dolde*, ZRP 2005, S. 28.

¹⁹⁸ *Dolde*, ZRP 2005, S. 27.

guten fachlichen Praxis. Dies muss in Deutschland noch per Rechtsverordnung geschehen.¹⁹⁹ In den Niederlanden und in Dänemark ist es bereits zwischen den verschiedenen Dachverbänden der Landwirtschaft, Pflanzenzüchter und Verbraucher zu einer Einigung für die gute fachliche Praxis gekommen. Es wurden beispielsweise genaue Abstandregelungen für die verschiedenen Früchte festgelegt. Werden diese Regeln eingehalten und kommt es trotzdem zu einer Auskreuzung springt der Haftungsfonds ein.²⁰⁰ Diese Kombination von verschuldensabhängiger Haftung mit einem Haftungsfonds, der eingreift, wenn die konkret definierten Regeln der guten fachlichen Praxis eingehalten sind und es trotzdem zu einem Schaden kommt, sind den Haftungsregelungen des Gentechnikgesetzes vorzugswürdig. Zumal die Regelung Dänemarks von der Kommission ausdrücklich genehmigt wurde, während die aktuelle Regelung in Deutschland von der Kommission gerügt und mit einem Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art. 226 EGV gedroht wurde.²⁰¹ Langfristig wäre jedoch eine europaweit einheitliche Haftungsregelung begrüßenswert.²⁰² Zum einen würde dies grenzüberschreitenden Verursachungszusammenhängen gerecht werden und mittelbar einem europaweit einheitlichen Verbraucherschutz dienen.²⁰³ Aufgrund der Gefahr einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung durch divergierende Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung bei GVO hätte die EG auch Regelungsbefugnis für eine Harmonisierung der Haftungsregeln nach Art. 95 EGV.²⁰⁴

Ausblick

Durch den Wechsel der Bundesregierung zeichnet sich eine Änderung der Haftungsregelungen ab. Der neue Bundeslandwirtschaftsminister *Horst Seehofer* möchte die strikten Haftungsregelungen des Gentechnikgesetzes ändern, um den Anbau von GVO voranzutreiben.²⁰⁵ Im Gespräch ist eine Fonds- oder Versicherungslösung. Steuergelder sollen dafür jedoch nicht aufgewendet werden.²⁰⁶ Diese Vorschläge gehen einher mit dem Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung, der bestimmt, dass die Wahlfreiheit der Landwirte und Verbraucher und die Koexistenz der verschiedenen Bewirtschaftungsformen gewährleistet werden muss, trotzdem

¹⁹⁹ *Großekathöher*, NL-BzAR 2004, S. 115, die Rechtsverordnung wurde bisher jedoch noch nicht erlassen.

²⁰⁰ www.biosicherheit.de, Koexistenz-Regeln im Konsens vom 11. November 2004; www.bauernverband.de, Gentechnikgesetz: Misslungene Umsetzung der EU-Richtlinien vom 26. November 2004.

²⁰¹ Wortlaut der Beihilfeentscheidung Nr. 568/2004 unter <http://europa.eu.int>; Mitteilung der Kommission an Deutschland SG (2004) D/51510 unter www.keine-gentechnik.de.

²⁰² *Calliess/Korte*, in: Göttinger Online-Beiträge zum Europarecht Nr. 17, S. 27.

²⁰³ Rat der Sachverständigen für Umweltfragen, Koexistenz sichern: Zur Novellierung des Gentechnikgesetzes, S. 12; *Stökl*, ZUR 2003, S. 276.

²⁰⁴ *Stökl*, ZUR 2003, S. 276.

²⁰⁵ *Seehofer's Agrarpolitik*, Kein Bonus für Bio vom 16. Dezember 2005 unter www.spiegel.de.

²⁰⁶ *Seehofer gibt Biobauern einen Korb*, HAZ vom 17./18. Dezember 2005, S. 2.

aber ein Rahmen für die Entwicklung und Nutzung der Gentechnik geschaffen werden soll. Deshalb möchte die Bundesregierung im Rahmen der Haftungsregelungen auf eine Vereinbarung über einen Haftungsfonds für Schäden trotz Einhaltung der guten fachlichen Praxis hinwirken. Langfristig sei jedoch eine Versicherungslösung anzustreben.²⁰⁷

Ebenso gibt es Planung der Kommission die Haftungsregelungen auf gemeinschaftlicher Ebene zu harmonisieren. Nach einer Sichtungsphase der bereits bestehenden nationalen Koexistenzregeln soll im April 2006 darüber entschieden werden, ob zukünftig dieser Bereich auf gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene geregelt werden soll.²⁰⁸ Wie entschieden wird, bleibt somit abzuwarten.

Fazit

Wie durch die von vielen Seiten geäußerte Kritik deutlich geworden ist, gehen die Haftungsregelungen des neuen Gentechnikgesetzes zu weit. Sie machen die landwirtschaftliche Nutzung von GVO praktisch unmöglich. Außerdem sind sie mit den europarechtlichen Vorgaben und mit den Grundrechten nicht vereinbar. Die Regeln dienen nur indirekt einem hohen Verbraucherschutz. Dieser ist bereits durch Kennzeichnungspflichten, welche die Wahlmöglichkeit des Verbrauchers sicherstellen, gewährleistet.

²⁰⁷ Koalitionsvertrag der Bundesregierung vom 11. November 2005, S. 61.

²⁰⁸ www.biosicherheit.de Koexistenz: ein europäischer Flickenteppich, vom 23. November 2005.